



Arbeitsgemeinschaft  
Wohnungsnotfallhilfe  
München und Oberbayern

Koordination  
Wohnungslosenhilfe  
Südbayern

## SACHBERICHT 2020

gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales



Landeshauptstadt  
München  
**Sozialreferat**

Mitglieder: AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH – Agentur für Arbeit München – Bayerisches Rotes Kreuz/Internationaler Bund IB freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. – Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – Bezirk Oberbayern – Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. – Innere Mission München Diakonie in München und Oberbayern e.V. – Kath. Männerfürsorgeverein München e.V. – Landeshauptstadt München Sozialreferat – Landkreis München – Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. – Sozialdienst katholischer Frauen München e.V.



## INHALT

<i>Impressum</i> .....	2
1. Prolog.....	3
2. Gremienarbeit in Bayern, Oberbayern, Schwaben und Niederbayern.....	5
3. Zur Gesamtsituation- leider nichts Neues vom Mietwohnungsmarkt.....	8
4. Wohnungsnotfallhilfe in pandemischen Zeiten.....	13
5. Modellprojekte im Rahmen des Förderprogramms Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des StMAS (Aktionsplan ‚Hilfe bei Obdachlosigkeit‘/ Stiftung Obdachlosenhilfe), die Frage der Zuständigkeit und Regelfinanzierung.....	19
6. Die neu (zu definierende) Schnittstelle der Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII und der Eingliederungshilfe durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Bayerischen Teilhabegesetz (BTHG/ BayTHG) .....	23
7. Zur Schnittstelle Wohnungsnotfallhilfe- Kinder- und Jugendhilfe/ Hilfe für junge Volljährige.....	27
8. Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung.....	33
<i>Anlagen zum Sachbericht</i>	

*Impressum:*



Arbeitsgemeinschaft  
Wohnungsnotfallhilfe  
München und Oberbayern

Koordination  
Wohnungslosenhilfe  
Südbayern

*Verfasser:in:* Stephanie Watschöder/ Jörn Scheuermann

*Layout:* Lilli Reiter/ Jörn Scheuermann

Plattnerstraße 2 Rgb.

81543 München

*Tel.:* (089) 66 37 31

*Fax:* (089) 66 37 47

[info@wohnungsnotfallhilfesued.bayern](mailto:info@wohnungsnotfallhilfesued.bayern)

Bitte besuchen Sie uns auch im Internet:

[www.wohnungslosenhilfe-bayern.de](http://www.wohnungslosenhilfe-bayern.de)



## **SACHBERICHT**

### **der Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern (KWSB) und der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern (ARGE WNFH M OBB)**

**01.01.2020 – 31.12.2020**

#### **1. Prolog.**

Die Zuwendung bzw. der Personalkostenzuschuss wurde zweckgebunden zur Finanzierung der Personalkosten für die Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern sowie der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern verwendet. Grundlagen für die Aufgaben und die daraus resultierenden Tätigkeiten ist das Rahmenkonzept "Hilfen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in Bayern" der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG ö/ f, s. Anlage Sachbericht 2017).

Das Rahmenkonzept wurde 1992 erstmals veröffentlicht. Im Juni 2009 hat die LAG ö/ f der Fortschreibung des Konzepts zugestimmt. In der neu gefassten Version stehen vor allen Dingen folgende Ziele im Vordergrund:

- Vorrang der Prävention
- Abbau der bestehenden Wohnungslosigkeit
- Fortführung bewährter Modelle und Konzeptionen
- kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebote

In diesem Rahmenkonzept werden unter Punkt 5.8 „Zentrale Koordinierung auf überörtlicher Ebene“ die wichtigen überörtlichen Funktionen der beiden Koordinationsstellen in Bayern benannt. Diese sind im Zusammenwirken mit allen beteiligten Stellen und Einrichtungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe:

- Aufbau und Koordinierung bedarfsgerechter Hilfen in den kreisfreien Städten und Landkreisen
- Unterstützung und Koordination der stationären und teilstationären Einrichtungen
- Sicherstellung der Zusammenarbeit aller Akteure auf örtlicher und überörtlicher Ebene
- Vermittlung von Fachinformation
- Mitwirkung bei der Fortbildung
- Mitwirkung bei der Sozialplanung, insbesondere Bedarfsermittlung
- Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit

Die KWSB/ ARGE WNFH M OBB fokussiert insbesondere auf die Förderung der Fachlichkeit sowie auf die Zusammenarbeit der zuständigen Kostenträger und Spitzenverbände sowie der Einrichtungen der Träger der freien Wohlfahrtspflege für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in München, Oberbayern, Schwaben und Niederbayern gemäß der Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 2 des zuletzt am 10.07.2020 geänderten Vertrages der ARGE WNFH M OBB (s. Anlage Sachbericht).

Der neue Vertrag der ARGE WNFH M OBB ist im Moment des Verfassens des Sachberichtes noch auf dem Dienstweg unterwegs- die letzten Unterschriften werden von den zeichnungsberechtigten Persönlichkeiten in diesen Tagen geleistet werden.

Für die Mühen, dies trotz pandemischer Bedingungen möglich zu machen, sei allen Beteiligten an dieser Stelle nochmals gedankt.

Warum der Begriff Wohnungsnotfallhilfe?

Er fokussiert die besondere Lebenslage der gesetzlichen Norm der §§ 67- 69 SGB XII (von Wohnungslosigkeit BEDROHT/ von Wohnungslosigkeit BETROFFEN) gleichermaßen, der Begriff Wohnungslosigkeit hingegen literal ausschließlich die zuletzt genannte Zielgruppe<sup>1</sup>.

Und da wir mit unserer Sprache und den verwendeten Begriffen unsere Wirklichkeit konstruieren, sollte die professionelle Sprache genau sein- indem sie mit ihren Worten so exakt wie möglich beschreibt, welche Themenspektren fokussiert werden- ohne dass man im Verwenden einer pädagogischen, psychologischen oder juristischen Fachsprache aneinander vorbeiredet und unabsichtlich unnötige Missverständnisse produziert.

Eines der Ziele des neuen Vertragswerks der ARGE WNFH M OBB als Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 SGB XII war, alle für die Wohnungsnotfallhilfe in Oberbayern relevanten Schnittstellen abzubilden. Dies bedeutet nichts weniger als ernst zu nehmen, dass die Unterstützung von Menschen...

- die von Wohnungslosigkeit bedroht (Prävention),
- obdachlos (akut auf der Straße ohne Dach über dem Kopf)
- oder wohnungslos (ohne abgesichertes eigenes Mietverhältnis) sind,

-kurz: *die Wohnungsnotfallhilfe-*

in einem virtuosen und komplexen Schnittstellenmanagement im Zusammenspiel von Polizei- und Ordnungsrecht zur Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung sozialhilferechtlicher Ansprüche zwischen...

- den Gemeinden und Städten in ihrer Zuständigkeit für die ordnungsrechtliche Unterbringung unfreiwillig obdachloser Personen,
- den örtlichen Sozialhilfeträgern in ihrer Zuständigkeit für ambulante Leistungen im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII,
- sowie den überörtlichen Sozialhilfeträgern für teilstationäre und stationäre Leistungen im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII sowie der Eingliederungshilfe (SGB IX)...

erbracht werden muss.

Dies bedeutet konkret, dass sich die Mitglieder der ARGE WNFH M OBB u.a. qua Zuständigkeit ergeben- eine Koalition der Willigen entwickelt sich zu einer Organisation der Zuständigen.

Es sind nunmehr z.B. auch die kreisfreie Stadt Rosenheim, die kreisfreie Stadt Ingolstadt, aber auch die Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Bezirksverband Oberbayern und darüber hinaus eine Vertretung des Gemeindetages aufgefordert, ihr ‚geborenes‘ Mandat wahrzunehmen, um die Bedarfe und Herausforderungen in Oberbayern gemeinsam in den Blick zu nehmen. Dies führt in der Folge in der Gremienlandschaft in Oberbayern konkret dazu, dass sich eine weitgehende Kongruenz zwischen der durch das GSV 17- Projekt des Bezirks Oberbayern entstandenen

---

<sup>1</sup> Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe siehe [www.bagw.de](http://www.bagw.de)

Expert:innenrunde Wohnungsnotfallhilfe Oberbayern (EWO) und dem Kuratorium der ARGE WNFH M OBB ergibt und Synergien als möglich erscheinen- auch um das Entstehen von Doppelstrukturen zu vermeiden. Es ist direktes Ergebnis der erfolgreichen Arbeit der EWO der letzten beiden Jahre, dass sich die nun entwickelte Struktur in der ARGE WNFH M OBB abbildet. So konnten die Arbeiten und Verhandlungen am Vertrag der ARGE WNFH M OBB sowie die genannte Geschäftsordnung, welche im Sachberichts-jahr 2017 begonnen wurden, am 10.07.2020 in einer Sitzung des Kuratoriums der ARGE WNFH M OBB nach Berücksichtigung interner Prüfverfahren der Mitglieder erfolgreich abgeschlossen werden. Die Gespräche mit und in der EWO zu den sich aus dem neuen Vertragswerk ergebenden Implikationen wurden aufgenommen.

Eine weitere zentrale Aufgabe der Tätigkeit der KWSB/ ARGE WNFH M OBB stellt die Beratung in Finanzierungs- und Fördermöglichkeitsfragen sowie Konzept- und Organisationsberatung für die Einrichtungen und Dienste der Wohnungsnotfallhilfe in Südbayern dar.

Aber auch alle Gemeinden in Schwaben, Oberbayern und Niederbayern sowie die entsprechenden örtlichen sowie überörtlichen Sozialhilfeträger werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit in ordnungsrechtlicher Unterbringung, ambulanten Leistungen im Sinne der §§ 67 SGB XII ff. sowie teilstationären und stationären Leistungen im Sinne der §§ 67 SGB XII ff., aber auch in Fragen zu den Schnittstellen zur Eingliederungshilfe/ SGB IX, zur Kinder- und Jugendhilfe/ SGB VIII sowie zu Pflegeleistungen/ SGB XI auf Anfrage fachlich beraten.

Hier ist aus südbayerischer Sicht neben der Beratung in einzelnen Fragestellungen, auf welche hier aufgrund des dafür notwendigen Vertrauensverhältnisses nicht näher eingegangen werden kann, grundsätzlich vor allem der Erhalt, die Moderation und der Ausbau von trägerübergreifenden regionalen und überregionalen Gremien und Arbeitskreisen im Sinne einer fachlichen Vernetzung zur Qualitätssicherung, Diskussion und Umsetzung von gesetzlichen Veränderungen und deren Konsequenzen für das Handeln in Verwaltung sowie an der Fachbasis ein nennenswerter Schwerpunkt.

## 2. Gremienarbeit in Bayern, Oberbayern, Schwaben und Niederbayern.

### **neu (fett gedruckt)**

*in Vorbereitung (kursiv): finale Kooperationsgespräche mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie der Verwaltung vor Ort*

- Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern, Fachausschuss Wohnungslosenhilfe
- Arbeitsgruppe §§ 67 ff. SGB XII der Bayerischen Bezirke in Ansbach, die sogenannte ‚Ansbacher Runde‘
- Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern, u.a. Beratung des geschäftsführenden Ausschusses
- **Kuratorium der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern**  
[www.stiftung-obdachlosenhilfe.bayern.de](http://www.stiftung-obdachlosenhilfe.bayern.de)
- Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Oberbayern – Gaststatus im Fachausschuss Wohnungslosenhilfe

- ARGE WNFH M OBB, Arbeitskreis Wohnungslosenhilfe §§ 67 ff. SGB XII in der Landeshauptstadt München, Leitung des Unterarbeitskreises Wohnungslosenhilfe/ Psychiatrie sowie Koordinierung der Unterarbeitskreise Langzeiteinrichtungen sowie Sucht
- Kuratorium der ARGE WNFH M OBB
- Arbeitskreis Hilfe für Frauen in Not in München
- Arbeitskreis der MA:innen der Kirchen und Facheinrichtungen für wohnungslose Menschen in München (kirchliche Abstimmungsrunde)
- Aufbau einer Gremienstruktur Wohnen+ in Oberbayern (Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 4 SGB XII) als regionale und kommunale Organisationsebene der ARGE WNFH M OBB
  - Expert:innenrunde Wohnungslosenhilfe Oberbayern (EWO- Geschäftsordnung im Anhang))
    - AK Wohnen+ in der Planungsregion 10
      - AK Wohnen kreisfreie Stadt Ingolstadt
    - AK Wohnen+ in der Planungsregion 17
      - Ordnungsämtertreffen (AK Wohnen+) Landkreis Bad Tölz- Wolfratshausen
      - *AK Wohnen+ Landkreis Miesbach*
      - *AK Wohnen+ Landkreis Landsberg am Lech*
      - **AK Wohnen+ Landkreis Weilheim- Schongau**
    - AK Wohnen+ in der Planungsregion 18
      - AK Wohnen+ Landkreis Altötting
      - *AK Wohnen+ Landkreis Rosenheim*
      - **AK Wohnen+ Landkreis Berchtesgadener Land**
      - **AK Wohnen+ Landkreis Traunstein**
      - **AK Wohnen+ Mühldorf am Inn**
    - Planungsregion 14 (Format AK Wohnen+ macht nach Prüfung auf der Planungsregionsebene keinen Sinn)
      - AK Wohnen+ Landkreis Fürstfeldbruck
      - *AK Wohnen+ Freising*
      - AK Wohnen+ Landkreis München
      - **AK Wohnen+ Erding**
- Münchener Netzwerk Wohnungslosenhilfe  
[www.wohnungslosenhilfe-muenchen.net](http://www.wohnungslosenhilfe-muenchen.net)
- Kooperationstreffen der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in München mit dem Kuratorium der ARGE WLH M/ OBB
- AK Projektidee ‚Altenstift‘:  
Erarbeitung und Vorbereitung einer Konzeption nebst möglicher Leistungsvereinbarung zur bedarfsdeckenden Versorgung von Menschen in besonderen Lebenslagen mit sozialen Schwierigkeiten mit Pflegebedarf (Schnittstelle SGB XI- XII) in Kooperation mit dem Bezirk Oberbayern
- Arbeitsgruppe Wohnungslosigkeit der Landeshauptstadt München (AG Wolo)
- Arbeitskreis Bewohner:innenarbeit Wohnungslosenhilfe der Landeshauptstadt München (Be-wolo)

- Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft München
- Lenkungsgruppe Brückenteam wohnungslos (Schnittstelle Wohnungsnotfallhilfe- Psychiatrie)
- Begleitgruppe Evaluation Clearingeinrichtung Implerstraße der LH München
- Begleitgruppe Studie ‚Obdachlose auf der Straße‘ des Amtes für Wohnen und Migration der LH München
- Arbeitskreis Reha+ der Kliniken des Bezirks Oberbayern, insbesondere im Brückenteam Sektor O (Schnittstelle Psychiatrie/ Wohnungslosenhilfe)
- Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis München- Fachausschuss Wohnen
- *Fachausschuss Wohnungsnotfallhilfe im Bezirk Schwaben*
- Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe Augsburg
- *ARGEn im Sinne des § 4 SGB XII:*
  - *Landkreis Neu- Ulm*
  - *Landkreis Augsburg*
  - *kreisfreie Stadt Kempten*
  - *kreisfreie Stadt Memmingen*
  - *Landkreis Dillingen*
  - ***Landkreis Unterallgäu***
  - ***Landkreis Donau- Ries***
  - ***kreisfreie Stadt Landshut***
  - ***Landkreis Landshut***
  - ***kreisfreie Stadt Straubing***
  - ***Landkreis Dingolfing- Landau***
- ARGE zur Bedarfsanalyse und der strukturellen Situation der Wohnungsnotfallhilfe in Niederbayern in Kooperation mit dem Bezirk Niederbayern und den kreisfreien Städten Passau, Landshut und Straubing sowie der Stadt Deggendorf...
  - zur Situation der ordnungsrechtlichen Unterbringung
  - zur Rechtsverwirklichung sozialhilferechtlicher Ansprüche im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII

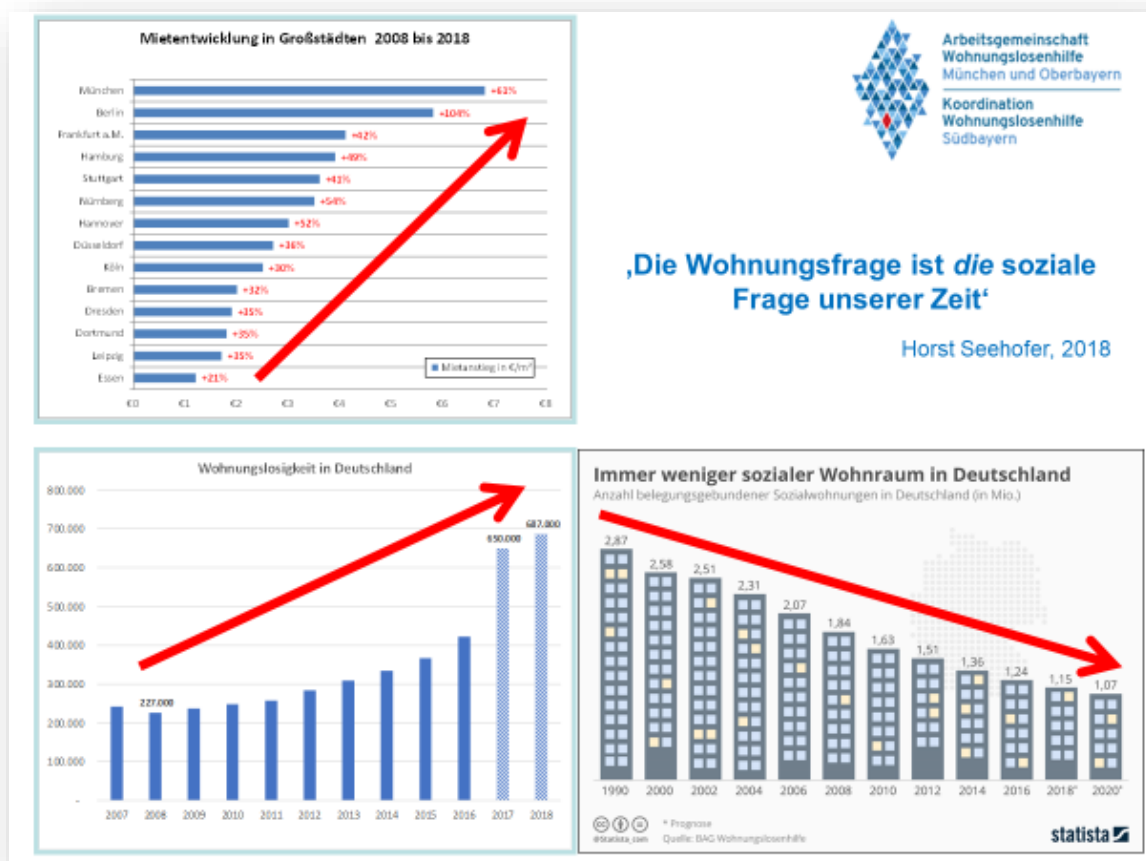
Die Erarbeitung von fachlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung der Wohnungsnotfallhilfe sowie Bedarfsfeststellungen, Bedarfsanalysen, Evaluierung und Praxisbegleitung sind als weiteres Aufgabenfeld der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB zu nennen.



### 3. Zur Gesamtsituation- leider nichts Neues vom Mietwohnungsmarkt.

Seit der Wiedervereinigung Deutschlands verfolgen wir gesellschafts- und wirtschaftspolitisch eine klare Strategie: Der Staat hält sich zurück und versucht Verteilungsgerechtigkeit auf dem versorgungsrelevanten Feld des Wohnens über marktwirtschaftlich organisierte Prozesse zu erzielen. Die klassischen Stichworte: Privatisierung, Liberalisierung und Deregulierung.

So wurden beginnend mit den 1990er Jahren eine größere Anzahl von ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen- insbesondere aus dem Besitz des Bundes, der Länder und Kommunen- an deutsche und internationale Finanzinvestoren verkauft, die heute zu großen börsennotierten Konzernen mit Orientierung auf maximale Renditen verschmolzen sind, die Wohngemeinnützigkeit wurde 1990 in Gänze abgeschafft.



Grafik: mit freundlicher Genehmigung von Dr. Andrej Holm

Das Ergebnis: Von Bundesweit einst ca. 3,3 Millionen Wohnungen mit Sozialbindung 1990 allein in der BRD- West existieren aktuell noch ca. 1,1 Millionen auf dem wiedervereinigten Bundesgebiet, Tendenz weiter fallend.

Die 2019 ein paar Monate nach der Landtagswahl veröffentlichten, bereits 2017 erhobenen Zahlen wohnungsloser Menschen in Bayern weisen allein für den Zeitraum 2014 bis 2017 einen Anstieg um annähernd 30% von knapp 12.000 auf ca. 15.500 Personen aus.

In München regeln die rechtlichen Rahmenbedingungen konkret, dass die Anzahl wohnungsloser Menschen, die von der Landeshauptstadt im Kontext der ordnungsrechtlichen Unterbringung akut im Sofortunterbringungssystem versorgt werden müssen, in den letzten 10 Jahren von deutlich unter 2500 auf mittlerweile ca. 9.000 Personen gestiegen ist, darunter mehr als 1.700 Kinder unter 18 Jahren.

Die Steigerungsrate nur in München lässt auf eine weitere Steigerung in Bayern von den ausgewiesenen 16.000 2017 auf ca.19.000 Personen 2021 schließen.

Auch wenn das Thema von der Bundesregierung mit dem Wohngipfel 2017 öffentlichkeitswirksam besetzt wurde- nennenswerte, substanzielle gesetzliche Veränderungen für die Schaffung von günstigem Wohnraum wurden weder beschlossen, noch sind sie in Sicht. Ein Grund für die Zurückhaltung auf Bundesebene scheint u.a. zu sein, dass wir nun nicht mehr in einem geteilten, aber sehr wohl in einem gespaltenen Land leben. Denn in strukturschwachen Regionen wie bspw. Kaiserslautern können Sie ein kleines Einfamilienhaus für 30.000€ kaufen, in München dürfen Sie am Nockherberg demnächst- frei finanziert- eine 26qm- Wohnung für ca. 726.000€ erwerben.

In strukturschwachen Gebieten kann Immobilienbesitz im Alter sogar zu einem Armutsrisiko werden, in strukturstarken Regionen ist es dagegen einigen wenigen vorbehalten, Immobilien überhaupt zu besitzen. In strukturschwachen Regionen haben Sie Leerstand auf dem Wohnungsmarkt, in strukturstarken Regionen finden Sie teilweise trotz Vollbeschäftigung keinen adäquaten Wohnraum und können auf einen Platz in einer Einrichtung der Wohnungsnotfallhilfe angewiesen sein.

Wohnungslos trotz Vollerwerbstätigkeit- Stichwort Niedriglohnssektor- in den Metropolregionen unserer Republik sind Teile der sogenannten gesellschaftlichen Mitte mit einem die Existenz bedrohenden Armutsrisiko konfrontiert.

Ein Problem: wenn Sie die diametralen Entwicklungen in unterschiedlichen Regionen in einen Topf werfen und eine Bundesstatistik daraus köcheln, haben Sie gar keinen Wohnraummangel.

Die Frage nach leistbarem Wohnraum macht jedoch deutlich, dass es im Kontext eines globalen Kapital- und Warenverkehrs eine schlagkräftige kommunale Selbstverwaltung braucht, um den regional unterschiedlichen Herausforderungen am Mietwohnungsmarkt gerecht werden zu können.

Regionale, diametral verlaufende Entwicklungen brauchen keine einheitliche, sondern eine optionale Gesetzgebung, z.B. unterschiedliche steuerrechtliche Möglichkeiten, um auf regional unterschiedliche Entwicklungen vor Ort, in Stadt und Land, reagieren zu können.

Eigentlich ist unser föderales System prädestiniert, um regionalen Unterscheiden gerecht zu werden- wenn der Bund rechtliche Handlungsoptionen schafft, während die Kompetenz zur Wahl der Mittel bei den Kommunen liegt- politisch gesehen nichts weniger als eine Machtfrage.

In Krisenzeiten verlieren immer die Geldbesitzer:innen und Sparer:innen.

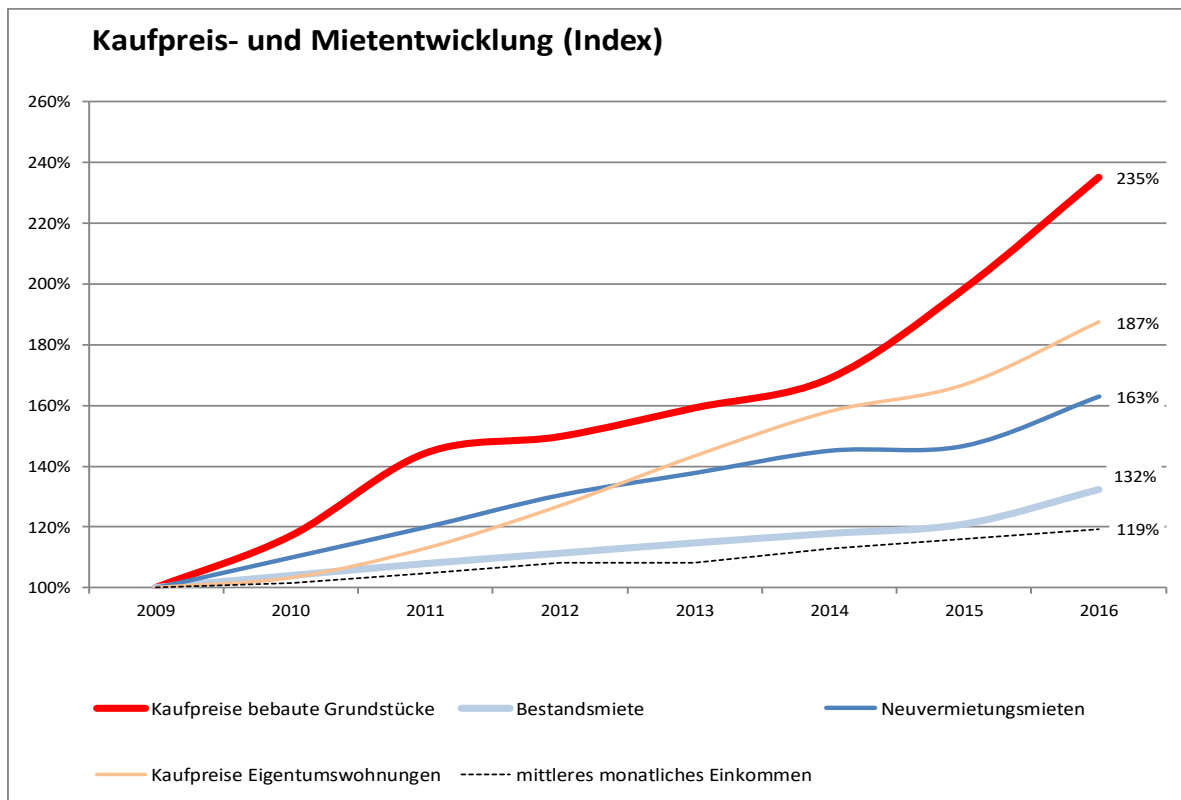
Die ökonomisch- anlagenberatungsrelevante Lehre der letzten 300 Jahre: Investitionen in Immobilien und Gold tragen durch jede Krise. Gerade die großen globalen Anleger:innen haben nach dem Platzen der Immobilienblase in den USA- der Pleite von Lehmann Brothers 2008/ 2009- ihre Schlüsse gezogen und den soliden deutschen Immobilienmarkt für sich entdeckt: Deutsches Betongold wird mittlerweile als eine der sichersten Anlageformen weltweit geschätzt. In Deutschland selbst haben 9 von 10 Millionären ihr Vermögen auf dem Immobilienmarkt erwirtschaftet.

Was durch große Geldmengen, Renditeerwartung und Spekulation angeheizt in den Metropolregionen und Universitätsstädten mit Wirkung in ländliche Regionen hinein gemessen werden kann, ist die massive Steigerungen der Bodenpreise und Mieten bei einem doch eher moderaten Anstieg des durchschnittlichen Einkommens der Bevölkerung- sogar im Bundesdurchschnitt.

Schon zwischen 1993 und 2013 ist beim nach Einkommen untersten Fünftel der Bevölkerung der Anteil der Miete von 27 auf 39% gestiegen, eine aktuelle Studie der Humboldt- Universität zu Berlin weist sogar 40% der Gesamtbevölkerung aus, die deutlich mehr als 30 bis hin zu 60% ihres Haushaltseinkommens allein für die Miete aufwenden müssen.

München hat aktuell streng genommen zwei Mietspiegel:

Ein durchschnittlicher älterer Mietvertrag liegt bei ca. 11,50€ pro qm, bei Neuvermietungen sind es knapp 20€. Sollte es also gelingen, eine Mietpartei mit Altvertrag loszuwerden, können Sie die gleiche Wohnung mit einer Ertragsersparnis von 8€ pro vermietetem qm neu vergeben- Mietpreisbremse hin oder her.



Grafik: mit freundlicher Genehmigung von Dr. Andrej Holm

Es handelt sich hier um ein vollkommen normales Geschäftsmodell der Immobilienbranche- schließlich ist es erlaubt, ausschließlich seinen Aktionär:innen verpflichtet zu sein. In der Business- Fachsprache spricht man bei diesem Potential zur Gewinnspannenmaximierung modern, anglizistisch und damit international vom ‚strong reversionary potential‘.

Beim Kauf einer Immobilie ist diese Form der Renditeerwartung in der Regel bereits eingepreist, so dass der neue Besitzer ökonomisch oftmals gar nicht anders kann als zu versuchen die Altmietparteien loszuwerden, um den Kaufpreis über Neuvermietung zu erwirtschaften.

Die Wirkung von Milieuschutz und Erhaltungssatzungen dürfen dabei in ihrer aktuellen Verfasstheit, insbesondere mit Blick auf ihre Orientierung am Marktwert beim Vorkaufsrecht der Kommune nicht überschätzt werden. Eine spürbare Wirkung kann erst erzielt werden, wenn nicht mehr der Marktpreis, sondern z.B. der Kaufpreis ausschlaggebend wäre, den der bisherige Eigentümer bezahlt hat und diesen für die Zeit des vergangenen Jahres um den Betrag erhöht, um den der Verbraucherpreisindex jeweils zugenommen hat- so schlägt es z.B. der verstorbene Altoberbürgermeister von München und ehemalige Bundesbauminister Hans- Jochen Vogel in seiner Pflichtlektüre für alle Politiker:innen ‚Mehr Gerechtigkeit!‘ vor.

Man findet am Markt jedoch gar hilfreiche Unternehmen, die Ihnen speziell für das Heben des ‚strong reversionary potential‘ die Dienstleistung des sogenannten ‚aktiven Entmietungsmanagements‘ anbieten- ob bei näherer Betrachtung solcher Geschäftsmodelle neben der aus gesellschaftspolitischer und gemeinwohlorientierter Sicht illegitimen Intention der Entmietung teilweise alteingesessener Bürger:innen, ausgestattet mit einem der Renditeerwartung entgegenstehenden Altmietvertrag mit ordentlichem ‚strong reversionary potential‘, auch illegale Handlungen oder Straftaten zu Tage treten würden, wäre eine interessante Frage für die entsprechend zuständigen Behörden- und an die dafür zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen.

An dieser Stelle sei auch der Hinweis erlaubt, dass es nach vorsichtigen Schätzungen immer noch nicht weniger als ca. 30 Milliarden Euro sind, die auf dem deutschen Immobilienmarkt von international operierenden kriminellen Organisationen aus illegalen Geschäften wie Drogen-, Waffen- und

Frauenhandel in den legalen Wirtschaftsverkehr überführt werden. Auch hier können neben den gesetzlich normierten Möglichkeiten auch die personellen Ressourcen der zuständigen Behörden hinterfragt werden- Stichwort ‚Share Deals‘ und der Fakt, dass sich bei der für die Geldwäschebekämpfung in der BRD zuständigen Meldestelle für Verdachtsanzeigen, der Financial Intelligence Unit (FIU), Stand Dezember 2019 ca. 50.000 unbearbeitete Verdachtsfälle angehäuft haben.

Durch die aktuell grassierende Corona- Pandemie- Stichwort Kurzarbeitergeld bis hin zu komplettem Einnahmeverlust- ist hier in der Immobilienbranche eine Goldgräber:innenstimmung festzustellen, da Mietrückstände neben Eigenbedarf oder erteilter Abrissgenehmigung zu den außerordentlichen Kündigungsgründen gehören.

Nach Angaben von Haus und Grund, dem Mieterverein sowie der Gewofag häufen alleine in München aktuell bis zu 400.000 Personen Mietschulden auf- es droht nichts weniger als eine Entmietungswelle mit einem weiteren, durch die deutlich teurere Neuvermietung provozierten Anstieg des Mietzinsniveaus. Man kann in dieser Situation nur dringend raten, sich für die weitere Aussetzung der Durchführung von Räumungsklagen einzusetzen und darüber nachzudenken, im schlimmsten anzunehmenden Verlauf im Einzelfall die angehäuften Mietschuld als Zuschuss zu übernehmen- bisher kann man sich lediglich darauf berufen, wenn die Mietschulden vor Juni 2020 nachweislich Corona bedingt entstanden sind, bis September 2022 müssen diese dann samt veranschlagtem Zins abgetragen sein.

Für die Problemlösung zur Schaffung von leistbarem Wohnraum ist der Preis für einen qm baureifen Boden als Faktor für den späteren Mietzins ausschlaggebend.

Wenn Sie in München ein Haus bauen möchten, entfielen 1961 8% der Baukosten auf die Grundstückskosten. 1970- Olympia kündigte sich an- waren es bereits 16%. Mittlerweile sind wir bei 80% angekommen, die bei einem Bau ausschließlich für den Kauf eines Grundstücks veranschlagt werden müssen. In Kaiserslautern bekommt man je nach Lage aktuell noch Bauland für 120- 240 EUR pro baureifem qm, in München liegt dieser qm- Preis je nach GFZ und Standort bei ca. 3.000€ bis hin zu 20.000€.

2014 kostete ein qm München- Schwabing 8.300€, 2018 waren es schon 15.500€.

Seit 1960 entspricht die insgesamt Entwicklung in München einer Steigerung des Bodenwertes um märchenhafte 35.000 Prozent.

Eine Handelsware, deren Stückzahl nicht beliebig zu vermehren ist, tendiert in unserer Wirtschaftsordnung nicht zum Gleichgewichts-, sondern zum Maximalpreis. Insbesondere, wenn die Nachfrage entsprechend ist. Die Landeshauptstadt München wird nach aktuellen Prognosen 2040 knapp 1,9 Mio Einwohner:innen haben, darunter aber nicht nur Ingenieur:innen oder IT- Spezialist:innen, sondern auch knapp verdienende Menschen wie Pflegepersonal oder Erzieher:innen, für eine funktionierende Infrastruktur unverzichtbar.

Diese Entwicklungen machen deutlich, dass es schnellstmöglich gezielt um die Schaffung von Wohnraum im unteren Mietpreissegment gehen muss, auch weil ein tumb gefordertes ‚Hauptsache Bauen- Bauen- Bauen‘ mit seinem automatisch von Bodenpreis sowie Angebot und Nachfrage gelenkten Schwerpunkt im Hochpreissegment eher dazu führt, dass sich die Mietzinsspirale immer schneller nach oben dreht.

Nun steht im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht nur, dass Eigentum verpflichtet, in der Bayerischen Verfassung steht sogar in Artikel 161, dass Steigerungen des Bodenwertes, die ohne besonderen Arbeits- oder Kapitalaufwand des Eigentümers entstehen, für die Allgemeinheit nutzbar zu machen sind. Die Erträge aus Bodenwertsteigerungen werden gegenwärtig überhaupt nicht oder wenn dann nur in geringem Umfang besteuert, sind aber überwiegend nicht auf Leistungen des Grundeigentümers zurückzuführen, sondern vielmehr auf Leistungen des Gemeinwesens durch die das Umfeld aufgewertet wird, z.B. durch die Schaffung von Baurecht und Infrastruktur.

Eine Reform der Bodenbesteuerung, die eine gemeinwohlorientierte Wohnraumpolitik im Blick hat und zwischen unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten differenziert, könnte bewirken, dass leistungslose Steigerungen des Bodenwertes abgeschöpft und für Aufgaben der kommunalen und regionalen Daseinsfürsorge genutzt werden können. So könnten einerseits Städte wie München oder Berlin über ein zoniertes Satzungsrecht einzelne Hotspots auszuweisen, in welchem steuerrechtlich vernünftig gegen ein den Grund und Boden verteuernendes Spekulationsgeschehen vorgegangen werden kann.

Es geht hier nicht- und das ist für den gesellschaftspolitischen Diskurs enorm wichtig, da diese Komplexität in aktuellen Debatten stets unzulässig reduziert wird- um das zum Wohnen oder Erwerb dienende Boden- und Immobilieneigentum breiter Schichten der Bevölkerung, sondern ausschließlich und gezielt um jene Immobilienvermögen, die in Metropolregionen mit einem den Geldbeutel der Mitte der Gesellschaft überstrapazierenden Mietzinsniveau gewerbsmäßig betrieben und gehandelt werden und vor allem auf die Erzielung von Maximalrenditen aus Bodenwertsteigerungen angelegt sind.

Trivial ist dies allerdings nicht:

Das Finanzsystem in unserem Land baut auf Boden und Immobilien auf- über 50% der Kredite an Unternehmen und Haushalte sind durch Boden besichert, 80% des Vermögens von Haushalten ist Immobilienbesitz.

Wollte man darüber hinaus weiter die Baukosten in strukturstarken Regionen spürbar senken, bestünde die Möglichkeit, eine bereits als Synopse erarbeitete Neue Wohnungsgemeinnützigkeit zu beschließen, um die Schaffung von günstigem Wohnraum überhaupt wieder ökonomisch sinn- und reizvoll zu machen. Hier sollte grundsätzlich dem Einsatz öffentlicher Fördermittel- egal ob durch Steuerverzichte, Steuergutschriften oder Zuschüsse und Förderdarlehen- auch ein dementsprechender dauerhafter und nicht nur zeitlich eng begrenzter öffentlicher Förderzweck gegenüberstehen. Wenn z.B. die Deutsche Gesellschaft für Wehrtechnik mit ihren über 1000 Mitgliedern für ihren Einsatz pro Kriegsmaterial im Namen der deutschen Rüstungsindustrie als gemeinnützig anerkannt ist und entsprechende Steuerprivilegien genießt, mag es dem/r Leser:in hoffentlich wenig einleuchten, weshalb eine Organisation, die leistbaren Wohnraum für einkommensarme Bevölkerungsschichten an Stelle von Renditeerwartung im Blick hat, entsprechende steuerrechtliche Vorteile nicht genießen sollte.

Als Gesellschaft bleiben wir gefordert zu erkennen, dass zunehmende soziale Ungleichheit Demokratie und damit wirtschaftlichen Erfolg destabilisiert und mit dem Erstarken rechtspopulistischer Bewegungen in Europa, nicht zuletzt auch in Deutschland und in Bayern, eng verknüpft ist.

Bekannte Politiker:innen wiederholen in noch bekannteren Talkshows drehmühlenartig, dass Sozialausgaben erst einmal erwirtschaftet werden müssen. Doch dieser Satz ist historisch, aber vor allem aus entwicklungspsychologischer Sicht schlichtweg falsch: Junge Menschen müssen, bevor sie überhaupt etwas erwirtschaften können, erst einmal geboren, liebgehabt, erzogen sowie gebildet werden und brauchen dafür ein sicheres Zuhause und ein Dach über dem Kopf.

Das Sozialstaatsprinzip, basierend auf dem Konzept der Menschenwürde, eine aktive Armutsbekämpfung und Wohnraumversorgung gerade für die Bevölkerungsschichten, die sich nicht aus eigener Kraft an einem Marktgeschehen selbst versorgen können, ist nicht die Folge, sondern eine Grundlage für sozialen Frieden und damit auch für wirtschaftliche Prosperität.

Der Autor ist davon überzeugt, dass mit einer neuen Betonung des Gemeinwohls Demokratie gestärkt und damit rechtspopulistischen Bewegungen der Wind aus den Segeln genommen werden kann- es gilt für alle Parteien des demokratischen Spektrums, in Ihrer Wahlentscheidung nach Rechtsaußen abgewanderte Wähler:innen wieder zurück zu gewinnen.

Empfundene Ungerechtigkeit und Angst vor sozialem Abstieg schaffen ein Unbehagen in der Gesellschaft, das nationalistischen Bewegungen mit ihren Sündenbocktheorien den roten Teppich vor die Parlamente legt.

Aber da kein Kapitalismus auch keine Lösung ist- um den Titel eines lesenswerten Buches der Wirtschaftsjournalistin Ulrike Hermann zu zitieren- sollte ein gesellschaftspolitisches Projekt gestartet

werden, welches das Verhältnis von Eigentum und Gemeinwohl neu ausbalanciert und damit beschreibt, wo marktwirtschaftliche Prozesse im 21. Jahrhundert Sinn machen- und wo eben auch nicht.

Ein lautes Ergreifen des Wortes im gesellschaftspolitischen Diskurs ist nicht mehr genug, es ist an der Zeit zu Tun. So z.B., wenn der Katholische Männerfürsorgeverein in München zusammen mit 6 anderen Partner:innen die Wohnbaugenossenschaft der Wohlfahrtspflege München gründet, aber auch schon davor im Münchner Norden konkret durch die Schaffung von leistbaren Wohnraum trotz widriger Umstände auf sich aufmerksam gemacht hat.

Ein Beispiel, das Vorbild sein kann- vor allem, weil es nicht die Renditeerwartung ist, welche in unserem Grundgesetz als unantastbar definiert wird.

#### **4. Arbeiten unter pandemischen Bedingungen.**

Wenn wir auf das Jahr 2020 zurückblicken, gab es neben allen anderen Themen vorrangig nur Eines das die gesamte Welt durchgerüttelt und unser aller Alltag dominiert hat, den Ausbruch der Corona-Pandemie.

Regierung, Bürger:innen, öffentliche und freie Wohlfahrtspflege waren erstmals mit massiven Einschränkungen des alltäglichen Lebens konfrontiert. Eine Allgemeinverfügung folgte der Nächsten, Hygienekonzepte mussten erstellt, umgeschrieben und angepasst werden -Abstand-Lüften-Masken-Testen-Impfen! Soweit die bisherige Entwicklung binnen eines Jahres.

Im Folgenden beschreiben wir die Bemühungen, Hemmnisse und Erfolge der Wohnungsnotfallhilfe ab Tag Eins des ersten Lockdowns bis heute.

##### *Dringende Versorgung mit Schutzausrüstung, Alltagsmasken und Desinfektionsmittel*

Etwa 9.000 wohnungslose Menschen befinden sich im Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München. Hinzu kommen weitere 2.000 Personen, die im stationären Bereich der Wohnungslosenhilfe in München untergebracht sind. Viele von Ihnen haben starke gesundheitliche Beeinträchtigungen und gehören zu den Risikogruppen in Bezug auf SARS-CoV-2. Um diese weiterhin adäquat versorgen zu können ist es unerlässlich, dass die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe mit Atemschutzmasken, Schutzkleidung und Desinfektionsmitteln, die in den Einrichtungen zuneige, gehen, versorgt werden, damit die Betreuung und Versorgung der ca. 11.000 wohnungslosen Menschen in München weiterhin gesichert werden kann.

Durch intensive Anstrengungen durch die KWSB ist es im Schulterschluss mit den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe gelungen, auf die Liste des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration aufgenommen zu werden, die festlegte, welche Einrichtungsarten mit Schutzausrüstungen seitens des Freistaates beliefert wurden.

Zwar wurde dies theoretisch festgehalten, die Realität sah jedoch anders aus. Seitens des Ministeriums wurde die hohe Dringlichkeit gesehen, die ausgebenden Stellen setzten hier jedoch andere Prioritäten. Dies hat dazu geführt, dass nur sehr schleppend Lieferungen erfolgt sind, die die Bedarfe bei weitem nicht deckten. Dabei gestaltete sich der direkte Kontakt zu den ausgebenden Stellen als schwierig. Die Träger der Wohnungslosenhilfe und deren Mitarbeitende setzten alles daran die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen aufrechtzuerhalten. Sogar zusätzliche neue Angebote wurden seitens der Landeshauptstadt geschaffen. So hat etwa seit Ausbruch der Pandemie der Übernachtungsschutz in der Bayernkaserne nunmehr auch ganztägig geöffnet.

##### *Ehrenamtliche Initiativen errichten Gabenzäune*

Mit einer gut gemeinten Initiative wurde ein nicht gewolltes, aber dennoch zusätzliches Infektionsrisiko für Menschen geschaffen, die aufgrund eines fehlenden Zuhauses sowieso ein höheres Risiko

tragen, an Covid-19 zu erkranken und im schlimmsten Falle dieser Krankheit zu unterliegen. Nach Intervention durch die KWSB ist es gelungen, den Initiator:innen der Gabenzäune in München, die Argumente der professionellen Wohnungslosenhilfe zu vermitteln. Diese wurden von den Initiator:innen direkt angenommen und entsprechende Konsequenzen umgesetzt und die errichteten Zäune wurden wieder abgebaut. Die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege begrüßt grundsätzlich die Unterstützung engagierter Bürger:innen und Spender:innen innerhalb der professionellen Strukturen. Im Gegensatz zu anderen Städten im Bundesvergleich wurden Einrichtungen und Dienste der Wohnungsnotfallhilfe in München nicht geschlossen, sondern in Zeiten der Krise sogar noch ausgebaut.

Ein Interview zum Thema finden sie hier:

[https://srv.deutschlandradio.de/dlf-audiothek-audio-teilen.3265.de.html?mdm:audio\\_id=822265](https://srv.deutschlandradio.de/dlf-audiothek-audio-teilen.3265.de.html?mdm:audio_id=822265)

### *Kritische Punkte bei der Bewältigung der Corona-Krise aus Sicht der Wohnungsnotfallhilfe*

- Fehlende Berücksichtigung der Einrichtungen und Dienste der Wohnungsnotfallhilfe:
  - in den Allgemeinverfügungen (Alternativbeispiel Baden-Württemberg),
  - bei der Beschaffung von Schutzkleidung und Hygieneartikeln und
  - sonstigen Maßnahmen (kostenloses Mittagessen für Pflegeeinrichtungen, Pflegebonus)

Folgen:

Oftmals unklare Rechtslage: Sind die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe analog der Pflegeeinrichtungen sowie der Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu betrachten? Wo sind die Abgrenzungen (z. B. zwischen ambulant und stationäre, bei der Zuständigkeit der FQA (PfleWoqG), beim Vorhandensein von Pflegepersonal). Die Einrichtungen mussten mühsam auf sich und die spezifischen Bedarfslagen ihrer Zielgruppen aufmerksam machen, um an notwendige Materialien heranzukommen. Zum Zeitpunkt erster positiver Coronafälle waren Einrichtungen völlig unterversorgt. In den Landkreisen funktionierte die Versorgung mit Material allerdings wesentlich besser als in München. Nur durch einen Zufall wurde wir darauf aufmerksam, dass es im Krisenstab München eine Örtliche Einsatzleitung (ÖEL) speziell für Pflege- und Behinderteneinrichtungen gab. Auch diese hatte die Wohnungsnotfallhilfe „nicht auf dem Schirm“, nahm allerdings die geschilderten Anliegen dann aber bereitwillig auf. Es herrschte insbesondere bei den Vergünstigungen wie kostenlosem Mittagessen und dem Pflegebonus eine große Unsicherheit bis hin zu offenen Widersprüchen zwischen den ministeriellen Verordnungen und Schreiben und entsprechenden Erläuterungen.

- Fehlende Kenntnisse der mit der Krisenbewältigung beauftragten Behörden und Krisenstäbe über die Situation wohnungsloser Menschen (z. B. Gefährdungssituationen, gesundheitliche Lage) und deren Lebenssituationen (z. B. auf der Straße, in großen Gemeinschaftsunterkünften, in stationären oder ambulant betreuten Wohnformen).

Folgen:

Gefährdung der Gesundheit wohnungsloser Menschen sowie der Allgemeinheit, da notwendige Maßnahmen nicht angeordnet wurden (z. B. Besuchsverbote in Massenunterkünften) und Notfallpläne für die Versorgung wohnungsloser Menschen nicht existieren. Die Grundversorgung obdachloser Menschen durch Tagestreffs, Wärmestuben, Essens- und Kleiderausgaben, Duschmöglichkeiten etc. brach zunächst innerhalb weniger Tage zusammen. Die Notversorgung der Menschen auf der Straße wurde nicht als Aufgabe der Katastrophenhilfe, sondern als Aufgabe der Wohlfahrtspflege angesehen.

Es gab Schwierigkeiten bei der Vermittlung in Quarantäneeinrichtungen etc.

- Fehlende Anerkennung der Einrichtungen und Dienste als „systemrelevante Einrichtungen“

Folgen:

Es war sehr mühsam, die Notbetreuung von Kindern der Mitarbeitenden sicherzustellen, da die Tätigkeit der Eltern zu Beginn der Pandemie nicht als systemrelevant anerkannt wurde.

*Problemanzeige freier Träger der Wohnungsnotfallhilfe an verantwortliche Akteur:innen in Verwaltung und Politik*

Laut Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 3. April 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-190- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG/ Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung)- sah die Allgemeinverfügung bezüglich des Aufnahmestopps für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung unter Punkt 2.4 bei Rückverlegungen aus dem Krankenhaus vor, dass die Bewohnerinnen und Bewohner für den Zeitraum von 14 Tagen in der Einrichtung isoliert werden müssen, „andernfalls seien diese in anderen Einrichtungen, Unterkünften oder betreuten Wohnformen unterzubringen“. Es wurde konstatiert, dass eine Isolierung aufgrund der baulichen Situation schlichtweg nicht möglich ist, der Vollzug der Unterbringung in anderen Einrichtungen, Unterkünften oder betreute Wohnformen entbehrte einer realistischen Grundlage. Es musste dringend im Zusammenwirken aller relevanten Akteur:innen schnellstmöglich geklärt werden, wo eine „externe“ Quarantäne vor der Wiederaufnahme in die Einrichtung stattfinden konnte und wer hierfür die Kosten tragen würde.

Im weiteren Prozess konnte die Klärung offener Fragen u.a. Dank der Unterstützung durch die Leitung der Sozialverwaltung des Bezirks Oberbayern vorangetrieben werden.

Auszug der Email der Leitung der Sozialverwaltung des Bezirks Oberbayern an das Kuratorium der ARGE WNFH M OBB vom 14.12.2020:

„In Auswertung einer internen Vorbereitungsrunde, kann ich Ihnen mitteilen, dass viele Ihrer Fragen im Prinzip schon beantwortet sind bzw. eine noch ausstehende Klärung prinzipiell nur über den strukturierten Weg der Bearbeitung über die Verbände der Leistungserbringer gebündelt und dann gemeinsam mit unserem Stab-Versorgungssicherheit geklärt und kommuniziert werden können.“

Hier möchte ich auf die zwischen dem Bezirk Oberbayern und den Vertretungen der freien Wohlfahrtspflege und dem Bundesverband privater Anbieter getroffenen Weichenstellungen vom 17.03.2020, welche kontinuierlich im Austausch mit den Vertretungen der Verbände angepasst an das Infektionsgeschehen fortgeschrieben wurden, verweisen. Die bereits im und mit dem Stab Versorgungssicherheit geklärten Fragen und Maßnahmen habe ich Ihnen unten im Text zusammengestellt. Die eventuell noch offenen Problemstellungen müssen nach unserem Verständnis über die Verbandsvertretungen an den Stab herangetragen und in den dafür vorgesehenen Gesprächsrunden geklärt werden.

Zur Fragestellung

- a) Zuschaltung von pflegerischer Unterstützung, wenn die Bewohner / die Bewohnerinnen pandemiebedingt nicht verlegt werden können.
- b) Refinanzierung pandemiebedingt nicht belegte Plätze
- c) Aufrechterhaltung von T-BSS durch z.B. Verkleinerung der Gruppen o.a. Maßnahmen

Sofern Einrichtungen auf Anordnung der zuständigen Gesundheitsämter oder gem. einer Allgemeinverfügung z.B. des Gesundheitsministeriums Maßnahmen ergreifen müssen, die dazu führen, dass u.a. Doppelzimmer in Einzelzimmer umgewandelt werden müssen oder aufgrund eines Betretungs- bzw. Aufnahmeverbotes Plätze nicht belegt werden konnten, können die hierdurch verursachten



Mindereinnahmen über das Abrechnungstool zur Berechnung des Corona-Ausgleichsbetrag geltend gemacht werden.

Zur Anwendung der auf Landesebene zwischen den Bezirken und den Verbänden abgestimmten Abrechnungstools hat der Bezirk Oberbayern gemeinsam mit den oberbayerischen Verbandsvertretungen die offenen Fragen der Verbände und ihrer Träger geklärt. Hierüber dürften Sie bereits über Ihre Verbandsvertretung informiert sein.

Bedingt der Infektionsschutz und die damit einhergehenden Abstandregelungen eine Verkleinerung von Gruppen im Bereich der T-BSS, so hat die Einrichtung ein Konzept zu erarbeiten, dass unter Beachtung des Infektionsschutzes so vielen Leistungsberechtigten wie möglich eine Tagesstruktur bereitstellt.

Ggf. sind hier Schichtmodelle zu entwickeln, wie diese im Bereich der Werk- und Förderstätten bereits erprobt wurden. Diese Konzepte sind unbedingt im Vorfeld mit der Regionalkoordination des Bezirks Oberbayern abzustimmen.

Sofern Bewohnerinnen und Bewohner pandemiebedingt nicht in einer Folgeeinrichtung aufgenommen werden können, da ggf. durch die zuständigen Gesundheitsbehörden ein Aufnahmestopp für die aufnehmende Einrichtung erlassen wurde, ist dies dem Bezirk im Vorfeld anzuzeigen. Gemeinsam mit der Einrichtung wird die Sachlage im Einzelfall geklärt und - sofern nötig - eine Übergangslösung vereinbart.

Zur Fragestellung in Zusammenhang mit der TestVO und der Impfstrategie des Freistaates Bayern nehmen wir Ihre Problemmeldung auf und werden diese an den Bayerischen Bezirkstag mit der Bitte eine Klärung mit den hierfür zuständigen Stellen auf Landesebene weiterleiten.'

#### *Testverordnung*

Nach Rückmeldung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) über das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 17.04.2020 fielen Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe unter den Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung für Einrichtungen für Behinderte sowie des Notfallplans für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vom 03.04.2020, wenn es sich um stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung i.S.d. Art. 2 Abs. 1 PflWoqG handelt. Dies traf nach Rechtsauffassung der FQA in München auf alle Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe zu, die dem Leistungstyp WT- BSS Langzeit in Kostenträgerschaft des Bezirks Oberbayern zuzuordnen sind.

Aus Sicht der KWSB war es sinnvoll auch über die Einrichtungen, die unter die AVPflWoQG fallen, hinaus darüber nachzudenken, wie es auch zu einer Teststrategie in den Notunterkünften und anderen Einrichtungen der ordnungsrechtlichen Unterbringung kommen könnte- hier standen die für die Umsetzung der LStVG zuständigen Gemeinden und Städten noch vor einem vollkommen ungelösten Problem- und dem potentiellen Risiko der Schließung von Einrichtungen, die durch die ordnungsrechtliche Unterbringung eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben bei einer Personengruppe mit höchstem Risiko abwenden soll. Die LH München hat bereits eigens zur Quarantänisierung Immobilien angemietet- dies ist jedoch nicht auf andere Städte und Gemeinden übertragbar. Die Einrichtungen für wohnungslose Menschen, die z. T. mit Mehrbettzimmern, Gemeinschaftssanitäreinrichtungen sowie Gemeinschaftsküchen ausgestattet sind, wurden anders als beispielsweise „klassische“ Pflegeeinrichtungen bezüglich der Gefahren einer schnellen Ausbreitung der Pandemie nicht ausreichend wahrgenommen. Bei Auftreten der ersten Positivtestung in gemeinschaftlichen Wohnformen musste anders vorgegangen werden als bei Personen, die in Privathaushalten leben, damit Ansteckungsketten frühzeitig unterbrochen werden konnten. Zeitnahe Reihentestungen der Bewohner:innen vor Ort wurden nach Intervention ermöglicht, da eine Testung von vielen Bewohnern in zentralen Teststellen aufgrund fehlender Transportkapazitäten nicht organisierbar war. Für Mitarbeitende (auch ohne Symptomatik) wurde eine Testung bei der Teststelle für KRITIS-Personal gefordert, damit diese auch weiterhin im Dienst bleiben konnten.

Neben der LAG öffentliche und freie Wohlfahrtspflege, hier Fachausschuss Wohnungslosenhilfe, wanden sich auch die Träger der freien Wohlfahrtspflege mit Problemanzeigen direkt an die bayerische Sozialministerin.

Neben den Einrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der AVPfleWoQG fielen, fanden ebenso die Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe (Sofortunterbringung, Beratungsstellen, Tagestreffs, etc.) nach langfristigem Prozess Aufnahme in der Testverordnung. Die zunächst unklare Abrechnungssystematik für die Beschaffung der Tests und das durchführende, geschulte Personal konnte nachträglich ebenfalls geklärt werden.

### *Kinder in der ordnungsrechtlichen Unterbringung*

Der Katholische Männerfürsorgeverein e.V. (KMFV) konnte in Einrichtungen der Sofortunterbringung in der Landeshauptstadt München auf Folgendes aufmerksam machen:

- Fehlende Medienkompetenz seitens der Kinder und der Eltern, um an dem Online-Angebot nachhaltig teilnehmen und davon profitieren zu können
- Fehlende digitale Infrastruktur (kein W-Lan / begrenzte Kapazitäten von mobilem Internet / keine oder nicht genügend Endgeräte)
- Fehlende Tagesstruktur in der Familie / Eltern können den Kindern keinen strukturierten Vormittag zur Erledigung der Schulaufgaben bieten
- Mangelhafte Deutschkenntnisse und entsprechend kaum Möglichkeiten der Eltern ihre Kinder zu unterstützen
- Fehlender Platz: die Schulkinder teilten sich den Raum mit allen anderen Familienmitgliedern (mit kleinen Geschwistern, die nicht schulpflichtig sind; mit den arbeitslosen Eltern) und sollten hier konzentriert ihre Aufgaben erledigen, was nicht realistisch ist/war
- Schulen waren konzeptionell auf sich gestellt und mussten Online-Unterricht und Notbetreuung organisieren
- Schulen waren nicht rechtzeitig oder ausreichend für die Anforderungen des digitalen Unterrichts ausgestattet
- Unterschiedliche Schulen handhabten den Unterricht / die Materialien / die Notbetreuung sehr unterschiedlich, da es keine allgemeinen Vorgaben zur Durchführung von Distanzunterricht gab

Die Mitarbeitenden des Erziehungsdienstes, die sehr eng mit den Familien zusammenarbeiten und ihr Möglichstes tun, diese in der aktuellen Situation zu unterstützen sahen nahezu 100 Prozent der Kinder in den Jahrgangsstufen 1-6 als massiv benachteiligt an. Die Kinder wollten und sollten am Distanzunterricht teilhaben, konnten es aber teilweise einfach nicht, unter anderem auf Grund fehlender technischer Ausrüstung. Das weitaus größere Problem war jedoch, dass den Kindern der persönliche Kontakt und die Strukturen, die ein regulärer Schulbetrieb bietet, fehlten.

In allen ordnungsrechtlichen Familienunterkünften vom KMFV betrieben, zeigte sich, dass die Eltern selbst mit der Situation überfordert waren und oftmals weiterhin sind und ihren Kindern nur sehr begrenzt helfen konnten. Teilweise aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse, teils sind die Eltern selbst strukturlos und völlig überfordert sich selbst und den Kindern eine Tagesstruktur zu erarbeiten.

Besonders bei den Kindern zeigt sich das Ausmaß der Pandemie durch:

- keine Teilhabemöglichkeiten
- Wegfall der Tagesstruktur
- Bildungsdefizite
- Einsamkeit

Ohne das zusätzliche Engagement der Erzieher:innen und Sozialpädagog:innen vor Ort wäre das Ausmaß sicherlich noch schlimmer. Hier wäre es wichtig zusätzliches Personal zuschalten zu können, in München leben ca. 1.700 Kinder in Einrichtungen der Sofortunterbringung.

Zwischenzeitlich hat das Jobcenter den Zugang zu digitalen Endgeräten für bedürftige, schulpflichtige Kinder maximal niedrigschwellig gestaltet.

#### *Impfverordnung – Empfehlungen für eine Impfstrategie aus Sicht der Wohnungsnotfallhilfe*

Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit Wirkung zum 18.12.2020 eine Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen Covid 19 erlassen. Hier werden Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen von vollstationären Einrichtungen der Pflege sowie für Menschen mit Behinderung der höchsten Prioritätsstufe zugeordnet. Weiterhin werden die Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe– soweit man diese als „Obdachlosenunterkünfte“ definiert – grundsätzlich unter die Kategorie 2, „Schutzimpfungen mit hoher Priorität“ (§ 3 Nr. 8 der Coronavirus-Impfverordnung) eingeteilt.

Mit Schreiben vom 15.12.2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hierauf reagiert und zunächst die vollstationären Einrichtungen in der Impfstrategie berücksichtigt, was für Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe bedeutete, dass alle Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie die Einrichtungen, welche unter den Anwendungsbereich der AVPfleWoQG fallen, berücksichtigt waren.

Im Schulterschluss mit den freien Trägern der Wohnungsnotfallhilfe in München wurde von der KWSB eine Empfehlung für eine Impfstrategie, insbesondere für die Priorisierungsstufe zwei unter die alle weiteren Einrichtungen nach §§ 67 ff SGB XII fallen, entwickelt und in diverse Kanäle als Diskussionsgrundlage eingespeist werden. Die Empfehlungen liegen dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Amt für Wohnen und Migration sowie dem Referat für Gesundheit vor.

Zentrales Thema ist die praktische Umsetzung von Impfungen. Unter Berücksichtigung der bereits gesammelten Erfahrungen aus den Impfangeboten der ersten Priorisierungsgruppe sehen wir insbesondere folgendes als dringend erforderlich an:

- Der Begriff „Obdachlosenunterkünfte“ sollte weit ausgelegt werden, da es eine sehr große Vielfalt an Unterbringungsformen und Einrichtungstypen gibt.
- Bei gemeinschaftlichen Wohnformen sollte die Impfung durch Impfteams vor Ort erfolgen.
- Menschen, die völlig ohne Unterkunft sind, sollten ebenfalls prioritär geimpft werden. Hierzu bieten sich Sammeltermine an bekannten Treffpunkten wie z. B. Tagesaufenthalten an, da eine selbständige Anmeldung in einem Impfzentrum als nicht praktikabel angesehen wird.
- Bei dieser Zielgruppe ist davon auszugehen, dass ein nicht geringer prozentualer Anteil der betroffenen Menschen weder einen Lichtbildausweis noch eine aktuell gültige Krankenversicherung haben. Mit Blick auf die Entscheidung der betroffenen Personen, ihren Lebensmittelpunkt im öffentlichen Raum zu begründen, sollte darüber nachgedacht werden die Möglichkeit zu schaffen, anonyme Impfdosen auszuweisen, welche von entsprechend medizinischem Fachpersonal mit Wohnungsnotfallhilfeefahrung in entsprechender Verantwortung im Einzelfall verimpft werden können. Nur so erscheint überhaupt eine Wahrscheinlichkeit gegeben zu sein, diese Personengruppe überhaupt erreichen zu können- in der LH München könnte z.B. hier in enger Kooperation und unter Einbeziehung der Felderfahrung der letzten Jahre zusammen mit den praktizierenden Ärzt:innen der Arztpraxis im Haus an der Pilgersheimer Straße des KMFV ein zielführendes, verantwortliches und vor allem praxistaugliches Vorgehen erarbeitet werden- mit Blick auf die Zielgruppe und dem Aufenthalt im öffentlichen Raum auch zum Schutz der Allgemeinbevölkerung.
- Neben den von Wohnungslosigkeit betroffenen und wohnungslosen Menschen muss auch den Mitarbeitenden ein prioritäres Impfangebot (hohe Dringlichkeit) gemacht werden. Dieses sollte sich an ALLE Mitarbeitenden der Wohnungsnotfallhilfe richten, also auch Mitarbeitende in Beratungsstellen, Tagesaufenthalten und in aufsuchenden Diensten, da sie sich – wie bei Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten – besonderen Ansteckungsrisiken aussetzen und durch die hohe Anzahl an beruflichen Kontakten eine große Gefahr der Weiterverbreitung des Virus besteht. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass auch ehrenamtliche

HelferInnen und Praktikant/innen aus den Einrichtungen mitgeimpft werden. Auf diese Weise wäre auch eine schnellere Öffnung derzeit eingeschränkter Versorgungsangebote möglich.

- Zu den Impfterminen (Aufklärungsgespräch!) sollten bei Bedarf Dolmetscher:innen hinzugezogen werden.
- In der Landeshauptstadt München laufen aktuell bereits die Abstimmungen über die Reihenfolge der Impfungen in den sogenannten „ambulanten“ Einrichtungen/ Notunterkünften. Die Priorisierung innerhalb der Priorität 2 soll hier schwerpunktmäßig nach zwei Kriterien erfolgen: Gefährdung der Zielgruppe und Umfang der gemeinschaftlich genutzten Räume mit Blick auf die sich aus diesen Erwägungen ergebende unterstellte Höhe des Infektionsrisikos (z.B. Mehrbettzimmer o.ä. vs. Einrichtungen mit abgeschlossenen Wohnungen, z.B. Clearinghäuser oder Flexiheime in der LH München).
- Bei Freigabe des Impfstoffes für Allgemeinärzte sollte die Notfallpraxis in München, sowie das dazugehörige Arztmobil dringend an der Impfung beteiligt werden.

Erste Abstimmungs- Gespräche mit dem Referat für Gesundheit, sowie dem Amt für Wohnen und Migration haben hierzu bereits stattgefunden, es wird an einer gangbaren Strategie für alle Beteiligten gearbeitet.

#### *Fazit*

Ein turbulentes Jahr liegt hinter uns allen. Neben den Erwartungen einer Entspannung der pandemischen Gesamtsituation, durch breitgefächertes, rasches Impfen, regelmäßiges Testen und einer Rückkehr zu einer sicherlich anderen Normalität, ist es der KWSB wichtig, die sozialen Folgen aus dem pandemischen Geschehen zu beobachten, einzuordnen und ihnen bestmöglich zu begegnen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die sozialen Folgen aus der Pandemie vollumfänglich nicht absehbar aber durchaus erahnbar, es drohen zeitverzögert Insolvenzen, Anstieg von Armut, Verschärfung des Mietmarkts, Zunahme psychischer Erkrankungen und vieles mehr.

Wir brauchen zukünftig einen noch stärkeren Sozialstaat. Neben monetärer (Ab)Sicherung wird dringend ein flächendeckendes gut ausgebautes Netz von diversen Einrichtungen und Diensten benötigt, um Betroffene adäquat beraten und unterstützen, sowie die Folgen der Pandemie langfristig abfedern zu können.

#### **5. Modellprojekte im Rahmen des Förderprogramms Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des StMAS (Aktionsplan ‚Hilfe bei Obdachlosigkeit‘/ Stiftung Obdachlosenhilfe), die Frage der Zuständigkeit und Regelfinanzierung.**

Grundsätzlich gehört es zu den Aufgaben der KWSB, Stellungnahmen und Gutachten für Dienststellen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Südbayern hinsichtlich bedarfsgerechter Unterbringung in Notunterkünften, Übergangswohnformen sowie stationären und teilstationären Hilfeformen zu verfassen sowie eine fachliche Bewertung von Anträgen in der Projektförderung der Bayerischen Landesstiftung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten vorzunehmen.

Auch die Initiierung, der Aufbau, die Beratung sowie fachliche Bewertung von Modellprojekten im Förderprogramm Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des StMAS gehört zu den Aufgaben der KWSB, um Projektideen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen aus fachlicher Sicht sorgfältig zu prüfen, zu

bewerten und zu unterstützen- bis hin zur Übernahme eines solchen Projektes in die Regelfinanzierung des eigentlich für die im Projekt erbrachte Leistung zuständigen Kostenträgers. Innovationen bedürfen hingegen einer eigens zu schaffenden Möglichkeit der langfristigen Kostenübernahme.

Insbesondere präventive Konzepte sind wesentliche Bestandteile in allen Bereichen der Wohnungsnotfallhilfe der größeren Kommunen in Bayern: Konkret die Prävention von drohender Wohnungslosigkeit zu verbessern und eine Optimierung der Organisationsformen präventiver Aktivitäten auf kommunaler Ebene zu erreichen und weiterzuentwickeln. Dazu gehören die Förderung von Aufbau und Entwicklung zentraler kommunaler Fachstellen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit und ihre Implementierung in kommunale, wirkungsorientierte Gesamthilfesysteme.

Da in vielen Regionen Südbayerns inklusive der eher ländlich geprägten Räume ein quantitatives Defizit an leistbarem Wohnraum besteht, ist der Erhalt bestehender Mietverhältnisse und damit die Vermeidung des Entstehens von unfreiwilliger Obdachlosigkeit neben der Beratung, Begleitung und Unterstützung der bereits von Wohnungslosigkeit betroffener Menschen eine immer wichtiger werdende Aufgabe zur Bekämpfung von Wohnungsnot, ganz im Sinne der Anspruchsvoraussetzungen der Durchführungsverordnung (DVO) gemäß § 69 SGB XII (siehe Anhang).

Es ist nicht nur möglich bestehende, wenn auch schon bedrohte Mietverhältnisse zu erhalten, es ist darüber hinaus auch möglich, wohnungslose Menschen u.a. über die Vermittlung in geeignete, den individuellen Bedarf deckende weiterführende Angebote oder im besten Falle wieder in eigenen Wohnraum zu vermitteln, gegebenenfalls mit einer das neue Mietverhältnis sichernde, individuell notwendige und gewünschte Nachbetreuung. Auch die gesetzliche Grundlage- in Bayern in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe- wurde schon vor Jahren im SGB XII geschaffen, um von Wohnungslosigkeit bedrohten und von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen in sozialen Schwierigkeiten die Hilfe zu ermöglichen, die sie brauchen, um entweder den Wohnraumverlust abzuwenden oder wieder in eigenen Wohnraum zu kommen.

Es geht darum, Menschen, die nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen, sich aber sehr wohl in einer die Existenz bedrohenden Notlage befinden, dabei zu unterstützen, Lebensmut, Hoffnung und (wieder) geeignete Fähigkeiten (Abilities) und Strategien (Skills) zu entfalten, die eine Teilhabe an Gesellschaft ermöglichen. Hier muss die professionelle Arbeit neben der persönlichen Entwicklung sowie der Entfaltung von Fähigkeiten und Strategien auch die individuellen sozialhilferechtlichen Leistungsansprüche, die in der Regel weder bekannt noch bewusst sind, im Blick haben, um diese überhaupt verfolgbar und damit verfügbar zu machen.

Die KWSB hat deshalb in der Vergangenheit in Abstimmung mit freien Trägern und der jeweiligen Kommune Modellprojekte gestartet, die mit finanzieller Unterstützung durch das StMAS im Rahmen des Förderprogramms Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gefördert wurden.

Die Aufgabe der KWSB besteht darin, an geeigneten Standorten, bestenfalls mit entsprechend im Vorfeld eruierten Bedarf, freie Träger zu motivieren, informieren und zu beraten, die Leistungen eines Kompetenzzentrums Wohnungsnotfallhilfe aufzubauen, einzurichten und anzubieten, bzw. an bestehende Angebote vor Ort sinnvoll anzudocken. Konkret z.B. mit einer aufsuchenden Sozialarbeit in den Unterkünften der ordnungsrechtlichen Unterbringung im Sinne der Rechtsverwirklichung von Ansprüchen im Sinne ambulanter Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII, ausdifferenziert in der DVO gemäß § 69 SGB XII.

Auch bei der Umsetzung vor Ort, immer in Kooperation und in Kontakt mit der jeweiligen Kommune und/ oder Gebietskörperschaft, ist die KWSB aktiv und begleitet in fachlichen Fragen und Verhandlungen hinsichtlich einer Regelfinanzierung während der Modellphase.

Wichtiges Ziel dieser Modellprojekte ist schlussendlich die Übernahme nach der Modellphase durch die jeweilige Kommune/ Gebietskörperschaft- entweder durch Förderung oder Übergang in kommunale Strukturen.

Einer Übernahme in die Regelfinanzierung der Modellprojekte des StMAS in den Landkreisen in Südbayern liegt vor allem die Rechtsauffassung des Bayerischen Landkreistages (BayLKT) zu den Leistungen im Sinne der §§ 67. ff. SGB XII als Stein im Weg, mit dem man vor Ort frei nach Erich Kästner etwas Schönes bauen muss. Diese besagt, dass der individuelle Rechtsanspruch auf die entsprechenden Leistungen der pauschalen Finanzierung eines Kompetenzzentrums Wohnungsnotfallhilfe entgegenstehen würde. Nach Aussage des BayLKT würden entsprechende Anträge sach- und fachgerecht bearbeitet werden. Allein- die Anträge werden nicht gestellt.

Denn diese Haltung ignoriert neben dem Kenntnisgrundsatz des Einsetzens der Sozialhilfe nach § 18 SGB XII (z.B. könnte hierfür die Info ausreichen, wenn ein Ordnungsamt einer Gemeinde dem Landratsamt mitteilt, dass Frau Y ordnungsrechtlich untergebracht worden ist und Unterstützung braucht) auch die Praxis so mancher Gebietskörperschaft, bei durch das zuständige Amtsgericht an den örtlichen Träger der Sozialhilfe angezeigten Anhängigkeit einer Räumungsklage betroffene Personen ausschließlich mit einem Brief anzuschreiben. Einen Brief, der in vielen Fällen an Menschen oder auch eine Familie verschickt wird, welche- wie aus einschlägiger Fachliteratur zu entnehmen wäre- schon seit Monaten ihre Briefe nicht mehr öffnen.

Da eine solche Handlung der Behörde offenkundig in den meisten Fällen weder erfolgswirksam noch sachgerecht ist, scheint sie nur schwerlich mit dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit des Verwaltungsvorgangs (§ 9 SGB X) vereinbar. Provokativ könnte man einer solchen Haltung und dem geschilderten Handeln unterstellen, über eine aus sozialhilferechtlicher Logik zumindest als fragwürdig zu charakterisierende Hochschwelligkeit des Verwaltungsverfahrens Rechtsansprüche auf Hilfeleistungen abzuwehren, um der betroffenen Kommunen kurzfristig Kosten zu ersparen- während volkswirtschaftlich und langfristig gesehen aber wissenschaftlich erwiesenermaßen Mehrkosten entstehen. Es ist der Anspruchsvoraussetzung, besondere Lebensverhältnisse in Verbindung mit sozialen Schwierigkeiten' inhärent, dass anspruchsberechtigte Menschen nicht in der Lage sind, ihre Rechtsansprüche weder kennen, verfolgen, noch gerichtlich durchsetzen- zu beobachten bei vielen Schicksalen betroffener Menschen in kommunalen Notunterkünften- man könnte im Einzelfall auch von verschimmelter Bruchbude sprechen-, welche dort die individuellen Multiproblemlagen nach beispielsweise einem harten Schicksalsschlag (Verlust der Arbeit, Trennung o.ä.) überhaupt erst entwickeln und/oder chronifizieren (psychiatrische Erkrankungen, Abhängigkeitserkrankungen o.ä.), vor allem wenn die sozialhilferechtliche Komponente einer eigentlich möglichen ganzheitlichen Hilfe in Ergänzung der ordnungsrechtlichen Unterbringung fehlt.

Provokant formuliert würde in einem solchen Falle das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu den Leistungen nach §§ 67. ff SGB XII missbraucht werden, um die eigentliche Leistungserbringung und damit die Hilfe dieser sozialhilferechtlichen Norm zu verhindern.

Wenn man die Lebensrealität eines kommunalpolitischen Akteurs zur Kenntnis nimmt, wird dazu der/ die Bürgermeister:in an sich eher selten von seinen Wähler:innen dafür gefeiert, wenn er/ sie bspw. Notunterkünfte für unfreiwillig obdachlose Personen baut. Eine Bürger:inneninitiative ,dagegen' scheint es immer zu geben- insbesondere Immobilienbesitzer:innen fürchten bei Schaffung von sozialer Infrastruktur den Verfall des Immobilienwertes.

Kommunalpolitisch verantwortliche Akteur:innen scheinen den gerade auch in pandemischen Zeiten angespannten kommunalen Haushalt durch Sozialleistungen für wohnungslose Menschen eher als ,belastet' anzusehen, mit Leistungen für diese Zielgruppe scheinen keine Wahlen zu gewinnen sein. Man könnte im Gegensatz zur selten in Frage stehenden sozialen Infrastruktur und deren Notwendigkeit in Ballungszentren für regionaler Bezüge aus sozialplanerischer Sicht in Frage stellen, ob die Zuständigkeit für ambulante Leistungen im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe überhaupt sinnvoll angesiedelt sind.

Mit Blick auf positive Erfahrungen in der Eingliederungshilfe (Zuständigkeit von ambulante bis stationär beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe in einer Hand) könnte man zu der Hypothese gelangen, dass in regionalen Kontexten der überörtliche Träger der Sozialhilfe durch die größere Entfernung zum/ zur Wähler:in einen ideologiefreien, fachlich indizierten Ausbau von Beratungsstrukturen eher durchsetzen kann- während eine Landeshauptstadt München- man denke an ein Optionsmodell der

Zuständigkeit- natürlich für die ambulanten Leistung selbst zuständig bleiben könnte. Eigentlich wäre unser föderales System sowie unsere kommunale Selbstverwaltung bestens geeignet, regional passende Lösungen zu entwickeln- sofern mit der fachlich sinnvollen Delegation einer Zuständigkeit an eine bestimmte Organisationsebene nicht eine politische Machtfrage verbunden ist- z.B. auch zu beobachten in der Frage der Schaffung von leistbarem Wohnraum oder in Bildungsfragen, wo es wie a.a.O. ausgeführt aus machtpolitischen Erwägungen nicht zu gelingen scheint, ideologiefrei Kompetenzen auf die passenden Ebenen zu delegieren. An dieser Stelle muss abschließend die zu überprüfende Arbeitshypothese aufgestellt werden, ob die Furcht eines Landrats oder einer Landrätin vor seinen Bürgermeister:innen hinsichtlich einer eigentlich notwendigen Erhöhung der Kreisumlage für eine Finanzierung von sozialer Infrastruktur für von Wohnungslosigkeit bedrohte oder betroffene Menschen entgegen steht.

Die bestehenden pauschal finanzierten Beratungsangebote im Leistungsspektrum der §§ 67 ff. in Südbayern sind übrigens in der Regel in den jeweiligen Haushalten der Kommunen als freiwillige Leistung deklariert.

Die Mittel des StMAS für die Wohnungsnotfallhilfe wurden 2019 mit dem Beschluss zum Doppelhaushalt 2019/ 2020 von 0,4 Mio. auf 5,3 Mio. erhöht, eine Fortschreibung des Haushaltstitels in ähnlicher Größenordnung für das Haushaltsjahr 2020 steht in Aussicht. Dies hat u.a. folgenden Konsequenzen:

#### *Fachreferent:in Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern*

Die Koordinationsstelle Wohnungslosenhilfe Südbayern wurde, ebenso wie die nordbayerische, um eine\*n Fachreferent:in erweitert. Die Stelle ist seit dem 01.02.2020 besetzt.

#### *Stiftung ‚Obdachlosenhilfe‘*

Bei der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern mit Sitz in Augsburg können Anträge auf Förderung für Projekte der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe gestellt werden, pro Vorhaben in Höhe von 1.000€ bis zu 50.000€. Zudem werden in diesem Jahr kurzfristig Maßnahmen mit Coronabezug gefördert, u.a. kann die Beschaffung von FFP2-Masken unterstützt werden. Hierfür gibt/ gab es ein verkürztes, schnelleres Bearbeitungsverfahren.

Die Frist der Bewerbungen im laufenden Jahr ist/ war am 16.05.2021.

- Detaillierte Hinweise zur Projektausschreibung sowie Informationen zu den Antragsmodalitäten finden Sie unter [Ausschreibung](#).
- Die Förderbedingungen und -voraussetzungen finden Sie in der [Förderrichtlinie](#).
- Beantragen können Sie direkt über das [Online-Formular](#). Hier gibt es auch nochmal konkrete Hinweise zur Beantragung von Projekten mit Coronabezug.
- Allgemeine Informationen zur Stiftung finden Sie unter [www.stiftung-obdachlosenhilfe.bayern.de](http://www.stiftung-obdachlosenhilfe.bayern.de).

Fragen können direkt an Frau Zillig und Frau Schabert von der Geschäftsstelle unter 0821–5709-2110 oder -2111 oder per Mail an [info@stiftung-obdachlosenhilfe.bayern.de](mailto:info@stiftung-obdachlosenhilfe.bayern.de) gerichtet werden.

#### *Aktionsplan ‚Hilfe bei Obdachlosigkeit‘ Bay. Staatsregierung 2019/2020/2021*

Im Rahmen des Aktionsplans gibt es für 2019/ 20 Projektförderungen mit dem Ziel, flächendeckende Strukturen der Wohnungsnotfallhilfe zu schaffen. Konkret sollen in den Landkreisen und kreisfreien Städten Strukturen zur Prävention und zur ambulanten Beratung, Begleitung und Unterstützung in den Notunterkünften geschaffen werden.

Entsprechende Projekte sind **geplant**, beantragt oder werden bereits umgesetzt im...

#### *Regierungsbezirk Schwaben*

- kreisfreie Stadt Kempten
- Landkreis Unterallgäu
- kreisfreie Stadt Memmingen
- kreisfreie Stadt Augsburg
- Landkreis Neu-Ulm
- Landkreis Donau- Ries
- Landkreis Dillingen

#### *Regierungsbezirk Oberbayern*

- Landkreis Landsberg am Lech
- Landkreis Weilheim- Schongau
- Landkreis Fürstentfeldbruck
- Landeshauptstadt München
- Landkreis Mühldorf am Inn
- **Landkreis Berchtesgadener Land**
- kreisfreie Stadt Ingolstadt
- **Landkreis Neuburg- Schrobenhausen**
- Landkreis Erding
- Landkreis Freising
- **Landkreis Miesbach**
- **Landkreis Traunstein**

#### *Regierungsbezirk Niederbayern*

- kreisfreie Stadt Landshut
- Landkreis Landshut
- **Landkreis Dingolfing- Landau**
- **kreisfreie Stadt Straubing**

### **6. Die neu (zu definierende) Schnittstelle der Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII und der Eingliederungshilfe durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Bayerischen Teilhabegesetz (BTHG/ BayTHG).**

Die Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) für erwachsene Menschen mit Behinderung werden durch das BTHG und die Pflegestärkungsgesetze (PSG I- III) und das neue Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) bestimmt. Bedeutsam war hierbei die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und deren Überführung in das SGB IX. Die neuen gesetzlichen Regelungen führen zu einem Systemwechsel in der EGH. Es besteht die Gefahr, dass sie Menschen mit einer seelischen Behinderung und einer gleichzeitig bestehenden Wohnungslosigkeit in erheblichem Maße benachteiligen. Dies ist vor allem unter der Prämisse zu bewerten, dass in der Konzipierung des BTHG die teilweise komplexen, multimorbiden Problemlagen wohnungsloser, seelisch behinderter Menschen und deren Bedarfsdeckung nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden zu haben scheinen. Die nun rechtsgültige Systematik muss aber natürlich nun im Binnenverhältnis überörtlicher Träger der leistungserbringenden Einrichtung der Wohnungslosenhilfe rechtskonform umgesetzt werden. Die UN-Behindertenrechtskonvention hat eine größtmögliche Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zum Ziel erklärt. Es stellt sich somit auch die Frage, ob die Inanspruchnahme von Leistungen der reformierten



Eingliederungshilfe diesem Anspruch selbst gerecht wird und damit insbesondere für Menschen mit einer seelischen Behinderung und komplexem Hilfebedarf im Zugang diskriminierungsfrei bleibt.

Die Herausforderung: Non- Compliance und fehlende Krankheitseinsicht sind nicht selten konstituierendes Symptom bestimmter prozesshafter Phasen von einigen, im ICD- 10 codierten psychiatrischen Krankheitsbilder. Die Logik und das beste Nutzen der Möglichkeiten des BTHG setzen eine Autonomie voraus, welche im Einzelfall in der Wohnungslosenhilfe nur weit entferntes Ziel einer bedarfsdeckenden, erfolgreich verlaufenden Maßnahme der Eingliederungshilfe sein kann.

Der bisher für die die EGH geltende Grundsatz im SGB XII (Einsetzen der Sozialhilfe bei Bekanntwerden des Hilfebedarfs, § 18 Abs. 1 SGB XII) ist weggefallen. Ein Antragserfordernis wird im SGB IX bestimmt (§ 108 SGB IX). Damit erhöht sich die Zugangsbarriere zur EGH insbesondere bei Menschen mit seelischen Erkrankungen erheblich. In vielen Fällen schließen sich Leistungen der EGH an vorausgegangene Rehabilitationsbehandlungen an. Es liegen bereits Diagnosen über Art und Schwere einer (drohenden) Behinderung vor und es bestand ausreichend Zeit, Maßnahmen der EGH zu beantragen und einzuleiten. Zumeist unterstützen Angehörige, rechtliche Betreuer oder Sozialdienste bei der Beantragung notwendiger Leistungen. Die Lebenslage wohnungsloser Menschen unterscheidet sich hier im Einzelfall wesentlich von der skizzierten Norm. Obwohl bei diesem Personenkreis eine erhöhte Morbidität insbesondere von psychischen sowie Abhängigkeitserkrankungen festzustellen ist (vgl. SEEWOLF- Studie), werden nur in seltenen Fällen therapeutische und psychiatrische (Regel-)Behandlungen und Rehabilitationsleistungen in Anspruch genommen. Gutachten und Diagnosen über Art und Schwere der Behinderung sind in der Regel nicht vorhanden. Ein unterstützendes soziales Umfeld und rechtliche Vertreter fehlen regelhaft. Persönliche Vorbehalte gegenüber staatlichen Institutionen oder negative Erfahrungen aus früheren (Zwangs-)Behandlungen erschweren den Zugang zu notwendigen medizinischen und psycho- sozialen Regelsystemen. Die Lebenslage wohnungsloser Menschen erfordert deshalb niedrigschwellige Zugänge zum System der EGH, um die Barrierefreiheit bei der Inanspruchnahme von Leistungen der EGH für diese besondere Personengruppe sicherzustellen und Diskriminierung zu verhindern.

Bei Menschen die wohnungslos sind und gleichzeitig unter einer seelischen Erkrankung oder Behinderung leiden, treffen besondere Lebensumstände zusammen, die unmittelbare und gleichzeitige Leistungen der Existenzsicherung sowie der Eingliederungshilfe erforderlich machen. Bisher war es in der EGH gängige Praxis, am Tag der Aufnahme in eine Einrichtung den zuständigen Kostenträger schriftlich zu informieren, um das Leistungsgeschehen in Gang zu setzen. In den ersten Wochen nach Aufnahme werden die erforderlichen Unterlagen vervollständigt. Diese Verfahrensweise ist durch das Antragserfordernis nun rechtlich in Frage gestellt.

Während die EGH der Sucht- und Drogenhilfe, aber auch der Einrichtungen für psychisch kranke Menschen fast ausschließlich Abstinenz, Krankheitseinsicht sowie Compliance zu einer ärztlichen Behandlung voraussetzt und sich als letzter Baustein in eine Therapiekette einreicht, kann die EGH in der Wohnungslosenhilfe im Einzelfall der erste Kontakt zum Hilfesystem überhaupt sein. Da in der EGH der Wohnungslosenhilfe bisher weder Krankheitseinsicht noch Abstinenz als Voraussetzung definiert, konnten bisher Menschen mit multiplen und komplexen Problemlagen aufgenommen und begleitet werden, welche sonst von keinem anderen Hilfesystem (nachhaltig) erreicht werden konnten. Das nunmehr verbindliche Antragserfordernis wird für diese Personengruppe zu einer schwer überwindbaren Barriere. Die Inanspruchnahme der für diese Personen im Einzelfall indizierten und vorgesehenen Hilfeleistungen wird deutlich erschwert.

In der Praxis erhalten wohnungslose Menschen mit psychischen oder Abhängigkeitserkrankungen bisher vor allem Leistungen gemäß der §§ 67 ff. SGB XII. Der direkte Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe ist ihnen aufgrund ihrer Lebenslage und durch die Komplexität der Leistungsbeantragung erschwert. In Einzelfällen wird der Zugang zu einer Maßnahme der EGH durch Fachdienste, aber auch durch Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe erschlossen.

Grundsätzlich gilt bei jeder Neuaufnahme im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX die Verfahrensweise der bayerischen Bezirke zur Einleitung des ICF- basierten Gesamtplanverfahrens. Danach werden neben dem allgemeinen Antragsformular für EGH- Leistungen die Planungsinstrumente ärztlicher Bericht und Sozialbericht mit Maßnahmenempfehlung noch vor der geplanten Hilfe erstellt. Eine erste Kostenübernahme des zuständigen Kostenträgers erfolgt grundsätzlich erst auf der Grundlage dieser Instrumente.

Um auch multimorbiden wohnungslosen Menschen einen direkten und niedrigschwiligen Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe (Betreutes Einzelwohnen (BEW), Therapeutische Wohngemeinschaften und stationäre Einrichtungen) zu erschließen, wurde in Oberbayern 2008 in der nun nicht mehr gültigen rechtlichen Systematik des SGB XII unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalls geschaffen, in der die Erstellung eines Arztberichtes aufgrund der psychischen Erkrankung inhärenten Noncompliance zunächst nicht möglich ist:

*Auszug aus den Handlungsleitlinien für den Schnittstellenbereich §§ 67 ff. und §§ 53 ff. SGB XII in Oberbayern:*

*Grundsätzlich gilt bei jeder Neuaufnahme im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII durch eine der in der beigefügten Liste aufgeführten ambulanten und stationären Einrichtungen die Verfahrensweise der bayerischen Bezirke zur Einleitung des Gesamtplanverfahrens nach §§ 58 ff. SGB XII. Danach werden neben dem allgemeinen Antragsformular für Sozialhilfeleistungen die Planungsinstrumente „ärztlicher Bericht“ und „Sozialbericht mit Maßnahmeempfehlung“ noch vor der geplanten Hilfe erstellt. Eine erste Kostenübernahme des zuständigen Kostenträgers erfolgt grundsätzlich erst auf der Grundlage dieser Instrumente.*

*Ist aufgrund der Besonderheit der Zielgruppe der in der Anlage genannten Einrichtungen die Erstellung eines Arztberichtes zunächst nicht möglich, wird dies in jedem Einzelfall im Sozialbericht begründet. Der zuständige Kostenträger erstellt in diesen Fällen auf der Grundlage des Sozialberichts eine Kostenzusage für zunächst längstens 6 Monate ab dem Aufnahmedatum, soweit die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit die Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgrund einer regulären Vermittlung aus einer anderen stationären Einrichtung erfolgt, liegt kein besonderer Einzelfall im oben genannten Sinne vor, mit der Folge, dass in diesen Fällen ein ärztlicher Bericht bereits bei der Aufnahme zu erstellen und dem Bezirk Oberbayern als Kostenträger vorgelegt werden muss.*

*In den oben beschriebenen besonderen Fällen wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch vor Ablauf von 6 Monaten ab dem Aufnahmedatum, der Arztbericht zur Einleitung des Gesamtplanverfahrens beim Bezirk Oberbayern eingereicht. Das Gesamtplanverfahren beginnt erst nach Vorliegen des Arztberichtes beim Kostenträger. Kann vor Ablauf von 6 Monaten ab dem Aufnahmedatum kein Arztbericht erstellt und somit das Gesamtplanverfahren nicht eingeleitet werden, ist eine weitere Kostenzusage über diesen Zeitraum hinaus nicht möglich. Die Maßnahme muss dann abgebrochen und die nachfragende Person in ein anderes ambulantes oder stationäres Hilfsangebot vermittelt werden, dass ihrem Bedarf entspricht.*

*Bricht in den oben beschriebenen Fällen ein Hilfe suchender Mensch die Maßnahme vor Ablauf der 6-Monats-Frist ab, ohne dass ein Sozialbericht erstellt und beim zuständigen Kostenträger vorgelegt werden konnte, ist eine Übernahme der entstandenen Kosten im Rahmen des SGB XII aufgrund des nicht nachgewiesenen Bedarfs nicht möglich.'*

Zur Sicherstellung des Zugangs zu Leistungen der EGH nach dem 2. Teil des SGB IX sollte diese in Oberbayern bisher gültige Verfahrensweise im Kontext der Umsetzung des BTHG praktisch für alle Regierungsbezirke in Bayern übersetzt und in ausgewählten Eingliederungshilfeeinrichtungen der Wohnungslosenhilfe ausschließlich in begründeten Einzelfällen weiter möglich gemacht werden. Das Verfahren der Antragstellung, der Zeitpunkt für die Vorlage der Medizinischen Stellungnahme sowie

die Anwendung des Instruments zur Bedarfsermittlung (BiBay) müssen entsprechend flexibel gestaltet werden.

Da für die Antragstellung im Sozialrecht in der Regel keine Formerfordernisse bestehen (§9 SGB X), reichen mündliche, telefonische und elektronisch – per E-Mail – gestellte Anträge aus, soweit nicht im Einzelfall besondere Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Da die Schriftform nicht vorgeschrieben ist, ist auch ein nicht unterschriebener Antrag in der Regel wirksam. Sogar eine Antragstellung durch schlüssiges Verhalten kann im Einzelfall in Betracht kommen. Dieser Logik folgend muss in der Praxis darauf hingewirkt werden, dass von der maximal niedrigschwellig möglichen Form entsprechend im begründeten Einzelfall Gebrauch gemacht werden kann, um Leistungen im Sinne des 2. Teils des SGB IX zu ermöglichen und damit auch der Pflicht der Behörde zur Informationsentgegennahme nach §20 III SGB X Rechnung zu tragen, nach der eine wirksame Antragstellung insbesondere nicht von einer Verpflichtung abhängt, bestimmte Antragsvordrucke zu benutzen und damit der Logik folgend auch ausgeschlossen ist, dass der Träger der Sozialhilfe formlose Anträge oder unvollständig ausgefüllte Antragsvordrucke zurückweisen kann.

*Praxisbeispiel:*

*Ein Mensch ist in einem leichten psychotischen Schub mit Anteilen eines Verfolgungswahns (Symptomatik kann auf z.B. eine bipolare Störung, eine Depression oder eine Form der Schizophrenie hinweisen) weigert sich, ein Antragsformular auszufüllen, bzw. verweigert jegliche Vorstellung bei einem Arzt, gibt aber durch sein Verhalten (Aufenthalt in der Einrichtung und Teilnahme an den Maßnahmen) konkludent zu verstehen, dass er die Leistung in Anspruch nehmen will- es besteht darüber hinaus die begründete Aussicht, in den nächsten Tagen und/ oder Wochen die Compliance zum Arztbesuch herzustellen. Lösung: die Einrichtung der Eingliederungshilfe stellt den Kontakt zum Träger der Sozialhilfe her und klärt die Antragstellung, ggfs. durch Schilderung des konkludenten Verhaltens des betroffenen Menschen.*

Allerdings kann im Rahmen von Mitwirkungspflichten des Antragstellers die Benutzung von Antragsvordrucken geboten sein (§§ 60 I Satz 1 Nr. 3, II SGB I). Die Verletzung vom Mitwirkungspflichten kann Sanktionen gemäß § 66 SGB I nach sich ziehen, führt jedoch zu keinen Nachteilen hinsichtlich der Wirkung des einmal (wirksam) gestellten Antrags (*Bundessozialgericht, Urteil vom 28.10.2009 – B 14 AS 56/08 R*).

*Praxisbeispiel (Fortsetzung):*

*Die Symptomatik ‚psychotischer Schub mit wahnhaften Anteilen‘ bedeutet hier durch die Verweigerung der Vorstellung beim Arzt konkret, dass die akuten Symptome der behandlungsbedürftigen Erkrankung- nach ICD 10 codiert- dem Menschen unmöglich machen, den Mitwirkungspflichten (Arztbrief) zur Bewilligung einer bedarfsdeckenden Leistung der Eingliederungshilfe zur Behandlung dieser seelischen Behinderung im verwaltungsrechtlichen Sinne nachzukommen. Um in Missbrauch der akuten Symptomatik der seelischen Behinderung nun nicht die Behandlung eben dieser Erkrankung zu verhindern, braucht es aus fachlich- diagnostischer Sicht zur Erfüllung der in § 90 SGB IX definierten Aufgabe der Eingliederungshilfe (insbesondere die Absätze I, II und V) sowie vor allem auch im Sinne des § 104 (Besonderheit des Einzelfalls) einen befristeten und dennoch angemessenen Zeithorizont (6 Monate), der es im Einzelfall der Einrichtung der Eingliederungshilfe ermöglicht, an der Behandlung-compliance und der Fähigkeit zum Nutzen medizinischer Angebote (ICF- Logik) zu arbeiten- was in verwaltungsrechtlicher Logik dem Arbeiten an der Fähigkeit zur Mitwirkung entspricht. Denn im Zugang zu einer bedarfsdeckenden Versorgung eines anspruchsberechtigten Menschen für u.a. eine mögliche Behandlung einer Erkrankung kann im Sinne des Gesetzgebers nicht ernsthaft vorausgesetzt werden, dass die zu behandelnde, im Einzelfall lebensbedrohliche Symptomatik der Erkrankung bereits abgemildert oder abgeklungen sein muss, um überhaupt Zugang zur erforderlichen bedarfsdeckenden Hilfe zu bekommen.*

Die Möglichkeit, den Arztbrief im Kontext der Antragstellung und des Einleitens des Gesamtplanverfahrens bis zu 6 Monate nach Antragstellung nachzureichen, entspräche einem aus fachlicher Sicht

realistischen und damit nicht diskriminierenden Zeithorizont, so dass auf der anderen Seite der Sozialleistungsträger in Kooperation mit der Eingliederungshilfeeinrichtung der Wohnungslosenhilfe auch seiner Verpflichtung nachkommen kann darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden (§ 16 Abs. 3 SGB I), ohne eine diskriminierende Wirkung zu entfalten. Kann vor Ablauf von 6 Monaten ab dem Aufnahmedatum/ ab Antragstellung kein Arztbericht erstellt, ist eine weitere Kostenzusage über diesen Zeitraum hinaus nicht möglich. Die Maßnahme muss dann abgebrochen und die nachfragende Person in ein anderes ambulantes oder stationäres Hilfsangebot vermittelt werden, das ihrem Bedarf entspricht. Bricht in den oben beschriebenen Fällen ein Hilfe suchender Mensch die Maßnahme vor Ablauf der 6- Monats- Frist ab, ohne dass überhaupt ein Sozialbericht erstellt und beim zuständigen Sozialhilfeträger vorgelegt werden konnte, ist eine Übernahme von Kosten aufgrund des nicht nachgewiesenen Bedarfs nicht möglich.

Eine kombinierte Leistungserbringung von Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII und Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne einer ganzheitlichen Erbringung der Hilfen („Hilfe aus einer Hand“) ist anzustreben, um den erforderlichen unmittelbaren Zugang sowie die indizierte Bedarfsdeckung in allen Teilhabebereichen sicherzustellen.

Sofern Menschen in besonderen Lebenslagen Beratung und Unterstützung (§ 106 SGB IX) in Anspruch nehmen oder Leistungen beantragen, sind Fachkräfte der Dienste und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zu beteiligen, sofern der Leistungsberechtigte nicht widerspricht. Gleiches gilt für das Gesamtplanverfahren (§ 117 Abs. 2 SGB IX).

Aktuell wird diese Schnittstelle im Fachausschuss Wohnungslosenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege auf der bayerischen Landesebene behandelt- ein die Gesetzgebung in Frage stellendes Diskussionspapier wurde hinsichtlich des besten Nutzens der Gesetzeslage überarbeitet und wird nun erneut dem geschäftsführenden Ausschuss der ALG ö/ f vorgelegt- es ist davon auszugehen, dass auch das neue Papier zur fachlichen Bewertung in die Ansbacher Runde der Bayerischen Bezirke eingespeist wird.

Darüber hinaus ist durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Oberbayern in Aussicht gestellt, die im Text zitierten Handlungsleitlinien in einem Aushandlungsprozess mit der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Oberbayern zu überarbeiten und zu aktualisieren.

## **7. Zur Schnittstelle Wohnungsnotfallhilfe- Kinder- und Jugendhilfe/ Hilfe für junge Volljährige.**

### *Datenlage*

Aus der Datenlage des Amtes für Wohnen und Migration zu den Zahlen der akuten Wohnungslosigkeit in der Landeshauptstadt München war im FEB 2018 zu entnehmen, dass ‚der deutlichste Zuwachs [...] allerdings bei der Zielgruppe allein lebender junger Männer und Frauen im Alter von 18 - 21 Jahren von 112 Personen im Vormonat um 52 auf 164 Personen im Februar zu verzeichnen [ist], davon allein 25 mehr Achtzehnjährige von einem jungen Erwachsenen im Januar auf nun 26 junge Männer und Frauen im Februar.‘

Zum 30.10. lebten 335 junge Menschen im Alter von 18 bis 27 Jahren im Städtischen Sofortunterbringungssystem: 46 deutsche Staatsangehörige, 62 junge Menschen aus Afghanistan, 38 aus Eritrea, 45 aus dem Irak, 61 aus Somalia und 30 aus Syrien.

Der Anteil der jungen Frauen ist nach wie vor sehr gering. 164 der jungen Menschen leben seit weniger als einem Jahr im Wohnungsnotfallhilfesystem, 91 zwischen einem und zwei Jahren, 80 junge Erwachsene leben seit zwei bis fünf Jahren in der Sofortunterbringung.

Zahlen vom Jobcenter München, Stand SEP 2019:

Das MIT (MIGRA Integrations- Team) ist für rund 800 junge Geflüchtete im Alter von 18 bis 24 Jahren zuständig, 146 der 320 jungen Frauen haben Kinder. Das Team betreut insgesamt 257 wohnungslose junge Erwachsene, davon sind 139 weiblich.

### *Zur Sache*

Die Lebenslagen junger Menschen haben sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten grundlegend gewandelt. Der Übergang in das Erwachsenenleben wurde zunehmend in das 3. Lebensjahrzehnt verschoben, das Armutsrisiko sowie die Wohnungsnot haben sich vor allem im städtischen Raum drastisch verschärft. Daneben sind auch Verschuldungsproblematiken, psychosoziale Unterstützungsbedarfe sowie Defizite in sozialen Kompetenzen und in der Persönlichkeitsentwicklung zunehmend vorzufinden.

Sowohl das System der Jugendhilfe (SGB VIII) als auch das System der Wohnungsnotfallhilfe (vor allem: Polizei- und Ordnungsrecht/LStVG, SGB IX, SGB XII) sind stark ausdifferenzierte Hilfesysteme mit einer Vielzahl an Angeboten und Leistungen, teilweise ein ‚Baukasten‘ aus unterschiedlichen Rechtskreisen. Die Übergänge von einem Rechtskreis in den/ die anderen und die Überlappungen der Systeme sind daher maximal komplex. Die Leistungen und Hilfen werden von verschiedenen Ämtern und nicht „aus einer Hand“ erbracht, zudem gibt es noch weitere Akteure (z. B. Jobcenter), die zur Komplexität des Systems beitragen. Zur Erbringung von Leistungen nach dem SGB XII werden die Leistungsträger zum Bearbeiten Ihrer Schnittstellen zu anderen Rechtskreisen explizit aufgefordert, entsprechende Arbeitskreise/ -gremien zu initiieren (§4 SGB XII), in denen die entsprechenden Schnittstellen der potentiellen Leistungsträger und Leistungserbringer abgebildet sind.

Erschwerend kommt hinzu, dass es unter dem Dach der Sozialgesetzbücher keine einheitliche Definition der Zielgruppe „junge Menschen“ gibt. Das SGB VIII definiert als junge Volljährige bzw. junge Menschen Personen zwischen 18 bis 27 Jahren (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII) und billigt ihnen besondere Hilfen und Leistungen zu (vgl. § 41 SGB VIII). Auch die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII stehen jungen Erwachsenen offen, sie stehen jedoch bis zum 21. Lebensjahr im Nachrang zu Leistungen nach § 41 SGB VIII. „Nur wenn der junge Mensch die Inanspruchnahme einer Hilfe nach § 41 SGB VIII ablehnt oder nicht in einem zumutbaren Umfang bereit ist, an ihrer Durchführung mitzuwirken, jedoch Bereitschaft zeigt, an der Überwindung seiner besonderen sozialen Schwierigkeiten nach eigenen Kräften mitzuwirken (§ 2 Abs. 1 Satz 3 der DVO zu § 69 SGB XII), greift der Nachrang der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII nicht.“<sup>2</sup>

Zusätzlich bietet der Kenntnisgrundsatz der Sozialhilfe (§ 18 SGB XII) i.V.m. der genannten Nachrangigkeit im Verhältnis zu anderen Leistungen wie bspw. aus dem SGB VIII die vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollte äußerst niedrigschwellige Möglichkeit, im Rahmen einer ambulanten Leistung im Sinne der DVO gemäß § 69 SGB XII an der Motivation, Mitwirkungsbereitschaft und damit Fähigkeit (Compliance) eines z.B. jungen Menschen zur Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB VIII sozialarbeiterisch zu arbeiten und ihn beim Durchlaufen eines Antragsverfahrens hinsichtlich der tatsächlichen Erbringung einer geeigneten Leistung zu unterstützen, da der Nachrang erst zur Geltung kommt, wenn die eigentlich (fachlich) indizierten/ beantragten vorrangig zu erbringenden Leistungen tatsächlich erbracht werden- mit dem Vorteil, dass die Leistung bei Bekanntwerden beim Leistungsträger einsetzt.

Hier entsteht die interessante Konstellation, dass juristisch gesehen eine Leistung aus dem Spektrum der gesetzlichen Grundlagen des Wohnungsnotfallhilfesystems genutzt werden könnte, in welchem jedoch aus fachlicher Sicht inhaltlich gesehen für die eigentlich Leistungserbringung die Jugendhilfe über das entsprechende Expert:innenwissen verfügt, wenn es um Minderjährige oder junge

---

<sup>2</sup> Deutscher Verein (2017): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfe für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen ([https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2017/dv-09-16\\_junge-erwachsene.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2017/dv-09-16_junge-erwachsene.pdf)), S. 9.

Volljährige geht. Dies auszutarieren und die Expertise von Jugendhilfe und Wohnungsnotfallhilfe synergetisch zu nutzen stellt eine besondere Herausforderung dar, beispielsweise in einem Non-Compliance- Haus, in welchem der Ansatz des ‚Housing first‘ aus der Wohnungsnotfallhilfe mit sozialarbeiterischer/ pädagogischer Begleitung und Unterstützung gerade für schwer zu erreichende junge Menschen mit wenig Compliance konzipiert und umgesetzt werden könnte.

Auch das SGB II sieht junge Erwachsene als besondere Zielgruppe in der Grundsicherung für Arbeitssuchende, hier wird die Altersgrenze jedoch mit dem 25. Lebensjahr gezogen (vgl. §§ 16h sowie 22 Abs. 5 und Abs. 8 SGB II).

Das Leistungsspektrum der Jugendhilfe respektive der Wohnungsnotfallhilfe für junge Erwachsene basiert auf den folgenden rechtlichen Instrumenten.

Das Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen sowie individuelle oder strukturell bedingte Benachteiligungen in ihrer Entwicklung zu vermeiden oder abzubauen (vgl. § 1 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII). Die Inanspruchnahme der Leistungen ist freiwillig und es besteht ein Wunsch- und Wahlrecht.

Mit § 41 SGB VIII (**Hilfe für junge Volljährige**) besteht ein Instrument, mit dem auch junge Erwachsene über das 18. Lebensjahr hinaus im Rahmen der Jugendhilfe fortgeführte Hilfen erhalten können und die bis maximal zum 27. Lebensjahr reichen. Diese Hilfe soll zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen und zur eigenverantwortlichen Lebensführung befähigen, wenn die individuelle Situation des jungen Menschen eine solche Hilfe notwendig macht.

In Verbindung mit § 13 SGB VIII (**Jugendsozialarbeit**) bestehen auch für junge Erwachsene weitreichende Hilfemöglichkeiten (jedoch ist ggf. ein Vorrang vor Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit nach SGB II zu prüfen). Jugendsozialarbeit soll zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen<sup>3</sup> oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen<sup>4</sup> beitragen. Durch sozialpädagogische Hilfen sollen die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration der jungen Menschen gefördert werden – hierunter können auch (aber nicht alleine) wohnungsbezogene Problematiken fallen. Somit sind große Schnittmengen zur Wohnungslosenhilfe gegeben und eine Klärung der Kooperation und Systemübergänge ist notwendig.

Bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit/ Wohnungslosigkeit greift das sogenannte Polizei- und Ordnungsrecht, codiert in der LStVG, welches die unterste Polizeibehörde (kreisangehörige Gemeinde oder Stadt/ kreisfreie Stadt) zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben zur ordnungsrechtlichen Unterbringung verpflichtet.

---

<sup>3</sup> „Soziale Benachteiligung bezeichnet eine durch gesellschaftliche Mechanismen mittelbar oder unmittelbar bewirkte relative Zurücksetzung von **Menschen im Wettbewerb um den Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen** (z.B. Bildung, Ausbildung, Einkommen) und Positionen (z.B. Beruf). Als sozial benachteiligt können junge Menschen gelten, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe in ihren persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten, in ihrem Zugang zu Bildung, Ausbildung und Beruf sowie allgemein in ihrer Teilhabe an der Gesellschaft systematisch eingeschränkt werden. Sozial benachteiligt ist darüber hinaus, wer in strukturschwachen Regionen lebt oder aus einer Familie stammt, die einer gesellschaftlich wenig geachteten ethnischen Minderheit angehört (Arbeitsmigranten, Flüchtlinge, Aussiedler).“, Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, SGB VIII § 13 Rn. 14, Nomos Online.

<sup>4</sup> „Individuell beeinträchtigt sind junge Menschen, denen es persönliche Merkmale erschweren, bestimmte, für ihre Entwicklung und die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft wichtige physische, psychische, kognitive oder soziale Anforderungen zu erfüllen.“, Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, SGB VIII § 13 Rn. 15, Nomos Online.

Hilfe zur Überwindung besonderer Lebenslagen in Verbindung mit sozialen Schwierigkeiten im Sinne der §§ 67–69 SGB XII richten sich bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (besondere Lebenslage i.V.m. sozialen Schwierigkeiten) an alle Menschen, die gemäß ihres Alters Sozialleistungen beantragen und verfolgen können (§ 36 SGB I). Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres stehen diese Leistungen ausschließlich im Nachrang zu Hilfen nach SGB VIII, wenn diese tatsächlich erbracht werden. Da die Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII ganzheitlich angelegt sind, ist sogar möglich, zur Deckung des Bedarfs im Einzelfall Leistungen der §§ 67 ff. mit Leistungen des SGB VIII zu kombinieren, zu bewilligen, zu leisten und zu erbringen.<sup>5</sup>

Bemerkenswert an dieser Stelle ist, dass im Bezirk Oberbayern im Kontext der Eingliederungshilfe (ehemals SGB XII/ nunmehr SGB IX im Zuge der Umsetzung des BTHG/ BayTHG) eine Vereinbarung zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe geschlossen wurde, in welchem die Zuständigkeit des SGB VIII für Menschen, die von Behinderung bedroht oder betroffen sind unmissverständlich definiert wird.<sup>6</sup> Warum diese Vereinbarung nicht auch für Menschen in besonderen Lebenslagen i.V.m. sozialen Schwierigkeiten getroffen wird, entbehrt jeder fachlichen Grundlage.

Die Leistungen im Sinne der §§ 67. Ff. SGB XII sollen zur Überwindung der besonderen Lebenslage i.V.m. den besonderen sozialen Schwierigkeiten dienen und sollen Beratung, Begleitung und Unterstützung u.a. zur Hilfe zur Ausbildung sowie zur Erlangung/Sicherung eines Arbeitsplatzes, aber auch zum Erhalt oder zur Beschaffung von Wohnraum leisten. Diese Hilfen sollen im „Zusammenwirken mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ erbracht werden – ein klarer Kooperationsauftrag wie auch schon im §4 SGB XII hinterlegt.

#### Übersicht<sup>7</sup>

<b>Lebenslage Wohnen</b>	<b>Jugendhilfe (SGB VIII)</b>	<b>Sozialhilfe (SGB XII)</b>	<b>Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)</b>	<b>Polizei- und Ord- nungsrecht (LStVG)</b>
<b>Primärer Hil- feansatz</b>	Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und Verselbständigung	Kein erzieherischer Anspruch, sondern soziale Unterstützung und Integration	Integration in Arbeit und begleitende Hilfen	Einweisung in eine (vorübergehende) Notunterkunft, die den Ansprüchen der Menschenwürde genügt
<b>Wohnungslos</b>	Hilfeanspruch nach § 41 SGB VIII bis zum 21. Lebensjahr,	Hilfeanspruch nach §§ 67-69 SGB XII (Person in besonderen	Vor Vollendung des 25. Lebensjahres Anspruch auf eigene Wohnung nur nach Zustimmung	ordnungsrechtliche Unterbringung zur Abwendung einer gegenwärtigen

<sup>5</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Anwendung der §§ 67 ff. SGB XII- Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarfsdeckend unterstützen ([www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2015-leistungsberechtigte-in-besonderen-sozialen-schwierigkeiten-bedarfsdeckend-unterstuetzen--vereins-zur-anwendung-der-hilfe-nach-67-ff-sgb-xii-1859,728,1000.html.de](http://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2015-leistungsberechtigte-in-besonderen-sozialen-schwierigkeiten-bedarfsdeckend-unterstuetzen--vereins-zur-anwendung-der-hilfe-nach-67-ff-sgb-xii-1859,728,1000.html.de))

<sup>6</sup> Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit zwischen dem Bezirk Oberbayern als überörtlicher Sozialhilfeträger (...) und den Landkreisen und kreisfreien Städten in Oberbayern als örtliche Jugendhilfeträger (...) vom 01.08.2010

<sup>7</sup> Diese adaptierte Übersicht beruht auf BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (2013): Position. Rechtsansprüche junger Erwachsener in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten verwirklichen und fortentwickeln!

	ggf. bis 27. Lebensjahr	sozialen Schwierigkeiten)	kommunaler Träger (§ 22 Abs. 5 SGB II); Hilfen nach §§ 16-16g SGB II	Gefahr für Leib und Leben
<b>Unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht</b>	Hilfeanspruch nach § 41 SGB VIII („individuelle Situation“)	Hilfeanspruch nach §§ 67-69 SGB XII (Person in besonderen sozialen Schwierigkeiten)	Nach § 22 Abs. 8 SGB II, resp. § 36 SGB XII Mietschuldenübernahme, wenn in eigener Wohnung und Hilfen nach §§ 16-16g SGB II	Möglich: Wiedereinweisung in die eigene Wohnung nach Vollzug der Räumungsklage
<b>In unzumutbaren Wohnverhältnissen lebend</b>	Hilfeanspruch nach § 41 SGB VIII („individuelle Situation“)	Hilfeanspruch nach § 67-69 SGB XII (Person in besonderen sozialen Schwierigkeiten)	Vor Vollendung des 25. Lebensjahres Anspruch auf eigene Wohnung nur nach Zustimmung kommunaler Träger (§ 22 Abs. 5 SGB II, resp. § 36 SGB XII); Hilfen nach §§ 16-16g SGB II	Ordnungsrechtliche Unterbringung- kann mit Verweis auf unzumutbares Wohnverhältnis nicht abgelehnt werden, z.B. durch die Unterstellung, die Person sei freiwillig obdachlos

### *Herausforderung*

Es besteht seit 2018 durch das Wissen um die Herausforderung für das Stadtjugendamt München die Möglichkeit, die offenkundig wirkende Lenkung der ordnungsrechtlichen Unterbringung des Amtes für Wohnen und Migration für sich zu nutzen und mit jugendhilfespezifischer Hilfe zu flankieren, bzw. die Einrichtungslandschaft der Kinder- und Jugendhilfe um fehlende Angebote konzeptionell so weiterzuentwickeln, so dass junge Erwachsene gar nicht erst in das Sofortunterbringungssystem der LH München und damit in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe 'abwandern' (müssen).

Dies würden selbstverständlich auch die Träger der Wohnungsnotfallhilfe sowie das Amt für Wohnen und Migration begrüßen, doch für den Moment ist zu konstatieren, dass junge Menschen mit je einem individuellen Bedarf da sind und Ihnen auch ein Angebot gemacht werden muss- da es dem Stadtjugendamt trotz des Wissens um die qualitative und quantitative Herausforderung seit 2018 (noch) nicht gelungen zu sein scheint, entsprechende Angebote zu initiieren. Aktuell arbeiten mittlerweile auch mit Unterstützung durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in München eine Praxisgruppe und eine Begleitgruppe daran, den Bedarf noch genauer zu erfassen, zu beschreiben und ggfs. daraus Schritte abzuleiten- konkret sind allerdings derzeit ausschließlich die Planungen des Amtes für Wohnen und Migration, angemietete Immobilien für diese Zielgruppe mit einem Personalschlüssel von 1:16 zu etablieren und auszustatten.

Wenn wir uns zusätzlich mit der (alltags-)pädagogischen Realität auseinandersetzen, so begegnen uns auch Ansätze, die der Unterbringung im Sofortunterbringungssystem- wohlgermerkt in den Einrichtungen ohne den verbesserten Personalschlüssel- 'heilende' pädagogische, weil abschreckende Wirkung zuschreiben.



Dieser Ansatz, nämlich Menschen eher so schlecht wie möglich zu versorgen, um einen pseudopädagogischen Lerneffekt zu provozieren, gilt in der fachlichen Auseinandersetzung als widerlegt, eigentlich schon seit den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts- bestätigt aktuell von entsprechenden Erkenntnissen aus der neurobiologischen Grundlagenforschung.

Allein scheint sich dieser Ansatz einer ‚schwarzen Pädagogik‘ in seiner plump daherkommenden küchenpsychologischen Logik (Bestrafung bei Nichtfunktionieren, bzw. nicht konformen Verhaltensweisen), welche lebende autopoietische Systeme mit trivialen kybernetischen Systemen 1. Ordnung verwechselt, durch eine gewisse Hartnäckigkeit auszuzeichnen und immer noch nicht gänzlich verworfen worden zu sein.

Es kann in manchen Momenten gesund sein, das eigene Erwartungsmanagement zu hinterfragen- insbesondere, wenn das gegenüber nicht so funktioniert, wie man das gerne hätte.

Eines ist jedoch logisch- hermeneutisch herleitbar und sollte eigentlich keiner wissenschaftlichen Untersuchung bedürfen: Junge Erwachsene suchen nach einem Ort, wo sie bedingungslos sein können- egal ob sie sich in ihrer Fähigkeit zur Autonomie überschätzen, aus einer Einrichtung der der Jugendhilfe verwiesen wurden oder mit der Jugendhilfe noch nie etwas zu tun hatten.

Der individuelle Hintergrund erscheint erst einmal vernachlässigbar- es geht darum, was junge Menschen im Sofortunterbringungssystem in den Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe angeboten bekommen- und schließlich annehmen: Bedingungslosigkeit, von Hausregeln natürlich abstrahiert. Bedingungslos da sein dürfen jungen Menschen in einer eigenen Wohnung gegen entsprechende Mietzahlung- oder im Sofortunterbringungssystem.

Die Idee, zum jetzigen Zeitpunkt aufsuchend in den Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe über AEH tätig zu werden, um potentiell bestehende Vorurteile gegen Hilfen für junge Erwachsene abzubauen und Beziehungs- sowie Motivationsarbeit zur Inanspruchnahme bestehender Hilfen zu leisten, scheitert nach aktueller Rückmeldung an den Ressourcen der AEH.

In diesem Kontext wäre ‚Housing First‘ z.B. kein konzeptioneller Ansatz ausschließlich für die Wohnungsnotfallhilfe, sondern in der skizzierten Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe mit ihrem ganzheitlichen Ansatz eine Möglichkeit, durch das zur Verfügung stellen von Wohnraum in Kontakt zu kommen, Vertrauen aufzubauen und in Beziehung zu kommen- egal, wie der junge Mensch ‚drauf‘ ist. Und zwar im Ernst nehmen des jungen Menschen als autopoietisches (sich selbst regulierendes) System- unabhängig wie das sich selbst regeln (Drogen, Alkohol, Gewalt etc.) gesellschaftlich bewertet wird.

Vielleicht könnte ein abgewandelter Ansatz von ‚Housing first‘ nach dem Motto ‚biete Wohnung gegen Gespräch‘- also das zur Verfügung stellen eines Apartments/ WG- Zimmers o.ä. ‚gegen‘ ein Gespräch pro Woche (gerne auch mehr!) mit einem Betreuungsschlüssel von 1:6 ein gangbarer Weg sein.

Es braucht Raum für begleitetes Scheitern- oder die Einsicht, dass ein junger Mensch allein klarkommen kann, auch durch die weniger engmaschige Unterstützung im Wohnungsnotfallhilfesystem.

Es gilt nicht die Ausschlusstotalität des Entweder- oder, sondern die Einladung zum Sowohl- als auch.

## 8. Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung.

Die Information der Öffentlichkeit über Ursachen und Probleme von Wohnungslosigkeit (Studierende, Presse/ Medien, Politik, Privatpersonen) ist ebenso Aufgabe der KWSB/ ARGE WNFH M OBB). Die Aufgaben der Verwaltungsfachkraft umfassen im Wesentlichen allgemeine Sekretariatsaufgaben, wie z. B. Terminierung und Organisation von Einladungen, Sitzungen und Gremien sowie allgemeine Verwaltungsaufgaben, Beantwortung von allgemeinen Anfragen, Dokumentation der Fachliteratur und die Erstellung von Informationsmaterial, Handreichungen und Broschüren.

Außerdem wird in den Wintermonaten auch unter Berücksichtigung der Kirchengemeinden dezidiert über den Kälteschutz in München informiert, um Auskunft über die Übernachtungsmöglichkeiten und Tagesaufenthalte für obdachlose Menschen zu informieren. Diese Aufgaben obliegen ebenfalls der Verwaltungsfachkraft nach Rücksprache.

Darüber hinaus sind die Pflege und regelmäßige Aktualisierung des Onlineverzeichnisses der Hilfeangebote für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in Bayern sowie die Gestaltung, Umsetzung und Pflege des Internetauftritts der beiden bayerischen Koordinationsstellen und der Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern zu nennen. Hier konnten die Arbeiten der beiden Koordinatoren aus Nord- und Südbayern an der kompletten Neugestaltung des Internetauftritts erfolgreich abgeschlossen werden, welcher vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales finanziert und in Kooperation mit Ergosign, einem erfahrenen Unternehmen mit Sitz in Berlin, umgesetzt worden. In der neuen Dynamik ist die stetige Pflege, Fortschreibung und Aktualisierung der Inhalte Matrixaufgabe der KWSB.

Auch die Pflege und der Datenabgleich aller vorhandenen Kontaktadressen der Koordinationsstellen liegen in der Verantwortung der Verwaltungsfachkraft. Des Weiteren unterstützt die Verwaltungskraft die anfallenden Planungen und Tätigkeiten bei Fachtagungen.

Es ist u.a. auch Aufgabe der Verwaltungskraft, die Datenbank aller bayerischen Einrichtungen und Dienste zu pflegen. Die Datenbank soll Informationen über die bayerischen Hilfeangebote im stationären und ambulanten Bereich geben. Sie differenziert nach Männern und/oder Frauen, nach Rechtsgrundlage (§§ 67, §§ 53 SGB XII), aber auch nach Art der Angebote im Bereich Unterkunft, Heimaufenthalt, Beratung, Tagesaufenthalt, Straßenambulanz, Prävention etc.



München, den 29.03.2021

Jörn M. Scheuermann  
Geschäftsführung und Koordination